Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 50 (1966)

Artikel: Die Grenzziehung zwischen Bern und dem Fürstbistum Basel

Autor: Michel, Hans A.

Kapitel: 1: Voraussetzungen : Hoheits- und Herrschaftsrechte am Jurafuss vor der bernischen Expansion ins Seenland

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1070973

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ERSTER TEIL

VORAUSSETZUNGEN: HOHEITS- UND HERRSCHAFTSRECHTE AM JURAFUSS VOR DER BERNISCHEN EXPANSION INS SEELAND

Nach moderner Definition gehören zu einem Staat ein Staatsvolk mit Verfassung und Regierung und ein fest umrissenes Staatsterritorium. Für den Staat des Mittelalters hat man sich von dieser Vorstellung völlig zu lösen. Kann man sich von den Verhältnissen in nachkarolingischer Zeit, als der Lehenstaat noch intakt war, vom hierarchischen Aufbau wenigstens theoretisch ein Bild machen, so wird das für die spätern Jahrhunderte beinahe zur Unmöglichkeit. Die Urkundenarmut und der unaufhörliche Besitzeswechsel von Rechtstiteln durch Kauf, Tausch, Erbgang, Pfandschaft, Schenkung oder Eroberung, aber auch die Teilung verunmöglichen es, über einzelne Gebiete konkrete und lückenlos zusammenhängende Angaben zu machen. Daher ist es ausgeschlossen, von den spätmittelalterlichen «Staaten» ein zutreffendes Kartenbild herzustellen, so wünschenswert das zur Veranschaulichung der Verhältnisse auch wäre. Populär ausgedrückt, gliche ein solches Unterfangen dem Vorhaben, die Vereinszugehörigkeit sämtlicher Bewohner einer Stadt in einem Stadtplan graphisch festhalten zu wollen.

Die Aufgabe für den Erforscher des Spätmittelalters stellt sich so, dass er aus einem gänzlich zertrümmerten Mosaik das ursprüngliche Bild wiederherstellen sollte. Methodisch heisst das: zuerst aus dem erhaltenen Urkundenbestand die gesicherten Resultate herausschälen. Gar mancher wird dabei feststellen, dass seine Mosaiksteine mehr als einem Bild angehören. So bleibt manch ein Ortshistoriker ganz ehrlich auf dieser Stufe stehen und reiht in seiner «Heimatkunde von X» für die Frühzeit einfach solche meist zusammenhanglose Tatsachen aneinander, was sein Werk für jenen Zeitraum leicht zur langweiligen Materialsammlung werden lässt. Schwieriger ist es, die Lücken zu füllen. Da ist dem Geschichtsfreund das Tummelfeld für Hypothesen weit geöffnet, vor allem, wenn er Vorgänge vor den ersten urkundlichen Nachrichten erschliessen will.

Hier scheiden sich die Geister, weil im Grunde keiner mit Sicherheit zu sagen vermag, wie es «wirklich war[1]».

Für unsere Fragestellung nach Ursprung und Entwicklung eines Grenzabschnittes ist vorerst die Antwort auf die Frage wichtig: Welches waren die entscheidenden frühen Träger der Hoheits- und Herrschaftsrechte über das zu betrachtende Gebiet? Und gerade hier stehen wir einer Vielfalt von Lehrmeinungen und Theorien gegenüber. Versuchen wir, die wichtigsten kurz auseinanderzuhalten. Dass wir dabei eine bewusste Vereinfachung betreiben müssen, braucht wohl kaum besonders hervorgehoben zu werden.

1. DIE AUSBILDUNG DER LANDESHERRLICHEN STELLUNG DER FÜRSTBISCHÖFE VON BASEL

Den zweiten Band seines trotz Lücken und Irrtümern trefflichen Urkundenwerkes leitet *Joseph Trouillat* ein durch ein Kapitel «Origine du pouvoir temporel des évêques de Bâle[2]». Er weist vorab auf die Quellenarmut hin, die verschiedene Chronisten veranlasste, die weltliche Gewalt der Basler Bischöfe auf Privilegien Karls des Grossen zurückzuführen. Auf Grund der allgemeinen Reichsgesetze der Karolinger, die den Bischöfen richterliche und wehrpolitische Befugnisse einräumten, gelangt Trouillat zum selben Schluss: «Le pouvoir temporel des évêques de Bâle remonte ainsi aux premiers temps de l'institution de cette église, c'est-à-dire vers le milieu du 8e siècle.»

Sehr stark verpflichtet ist ihm *Auguste Quiquerez* in seiner «Histoire des Institutions[3]». Nach Hinweisen auf die spätrömische Reichsgesetzgebung, die die Unterstellung der Basler Kirche unter die Erzdiözese Besançon brachte, sieht Quiquerez einen ersten Höhepunkt des Bischofsstaates in karolingischer Zeit. In der Folge wurde dieser von den Ungarnstürmen arg mitgenommen. Die Schenkung der Abtei Münster-Granfelden um die Jahrtausendwende diente der Restauration: «La donation

[1] Siehe Anhang, Exkurs 1.
[2] *Trouillat* II, Einleitung IX–XXVIII (erschienen 1854).
[3] *Quiquerez,* bes. 15ff.

du roi de Bourgogne est en réalité le premier acte qui confère aux évêques de Bâle des droits de souveraineté sur la contrée qui fait actuellement partie du canton de Berne, non pas que ce don se soit étendu exclusivement sur toutes les parties de ce pays, mais il donne lieu à des agrandissements successifs.» Mit dem Übergang Burgunds ans Deutsche Reich nahm das Basler Bistum dessen konstitutionellen Weg.

Den völlig entgegengesetzten Standpunkt vertritt kurz hernach der radikale und antiklerikale *Basilius Hidber*, der in einem Gutachten für Biel dem Bischof von Basel südlich der Pierre Pertuis jegliche Landeshoheit rundweg abspricht[1]. Der bischöfliche Griff auf die einst freie Stadt Biel habe erst um 1510 herum eingesetzt. Diese Auffassung ist aber bereits von zeitgenössischen Gegengutachtern abgelehnt worden[2].

Die seitherige Forschung hat eine differenziertere Entwicklung des Verfassungsrechtes herausgearbeitet und dabei aufgezeigt, dass der Feudalismus die karolingische Ordnung weitgehend zertrümmert hat und dass es eine viel zu vereinfachende Darstellungsweise ist, von durchgehenden Zuständen durch das ganze Mittelalter zu reden.

Louis Stouff in seinem 1891 erschienenen Werk über die weltliche Herrschaft der Bischöfe von Basel[3] umgeht das Problem der Entstehung der bischöflichen Landeshoheit dadurch, dass er mit seinen Untersuchungen erst eigentlich im 13./14. Jahrhundert einsetzt, als sich die Verhältnisse bereits etwas gefestigt hatten. Ihn interessiert nicht die Genesis, sondern die Institution selber. Seine Hauptausführungen gelten dem Verhältnis der bestehenden bischöflichen Landeshoheit zum aufstrebenden kommunalen Prinzip vom 13. zum 16. Jahrhundert.

In seinen Werken «Die Allmend im Berner Jura» (1905) und «Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte» (1928)[4] folgt *Hermann Rennefahrt*

[1] *B. Hidber,* Rechtshistorisches Gutachten über den Schwarzbrünneli- oder Merlinquellenprocess zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Biel und den Wasserwerkbesitzern Herren Fritz Blösch, Vater, und Consorten in Bözingen, Biel 1883. Die Schrift ist wegen ihrer Quellenbeilagen und der verarbeiteten Materialien, nicht aber in ihren Ergebnissen wertvoll.

[2] Z.B. *Fr. v. Wyss* und *J. Escher,* Zürich, «Zwei Gutachten zum Merlin-Quellen-Prozess», gedruckt in Biel 1886.

[3] Bes. *Stouff* I, 31ff.

[4] *Rennefahrt,* Allmend, bes. 3 und 21ff.; Grundzüge I, 14, 31, 45–56.

der hauptsächlich anerkannten Theorie über die Entstehung der Landeshoheiten. Am Beispiel Berns zeigt der Verfasser, dass der Erwerb der vom Reich abgeleiteten Amtsgewalt der Landgrafen, d.h. die hohe Gerichtsbarkeit, das Besteuerungsrecht und die Militärhoheit, notwendig war, um Bern eine legitime Territorialgewalt zu verschaffen. Bei den Bischöfen mit weltlichen Fürstentümern waren diese Rechte älter. Ihnen gelang es, die Gewalt über die Kathedralstadt auf die Landschaft auszudehnen. Besonders die Reichsgesetze Kaiser Friedrichs II. begünstigten geistliche Fürsten[1]. Klar zeichnet Rennefahrt auch die Entwicklung der Staats- und Rechtsgeschichte des Fürstbistums. Danach bildet im Jahre 999 die Schenkung der Abtei Münster in Granfelden an die Basler Bischöfe durch König Rudolf III. von Hochburgund den Ausgangspunkt für den weltlichen Staat ausserhalb der Stadt Basel. Nach dem Übergang an das Deutsche Reich 1032 bestätigte Kaiser Konrad II. die Schenkung, wodurch der Bischof zur Führung des weltlichen Fürstentitels legitimiert wurde. Freilich war seine landesherrliche Gewalt vielerorts schwach. Zahlreiche Sonderrechte, besonders die klösterliche Immunität und an Vasallen verliehene Herrschaftsbefugnisse, durchlöcherten sie. Gestützt auf seine Souveränitätsrechte, vermochte aber der Bischof die grossen Grundherren, so vor allem Propst und Kapitel zu Münster und zu St. Ursitz, mit der Zeit zu entmachten und zu seinen Lehenträgern zu machen. Statt ihrer ernannte er hinfort den Meier[2].

Anhand der königlichen Privilegien lässt sich ein fortschreitender Ausbau der landesherrlichen Stellung der Bischöfe nachweisen[3]. Stellen wir den Katalog der wichtigsten erworbenen Hoheitsrechte auf (nach Trouillat):

1146 wird dem Bischof das Münzrecht als altes Regal bestätigt.

1004 überträgt ihm König Heinrich II. das Jagdrecht in bestimmten Waldungen.

1028 erhält das Bistum von Kaiser Konrad II. das Bergwerkregal.

1188 sind die Bischöfe längst im Besitze des Zollrechtes[4].

[1] *Rennefahrt,* Grundzüge I, 47; eingehender bei *Hans Rohr,* Die Entstehung der weltlichen – insbesondere der grundherrlichen – Gewalt des Bischofs von Basel, Aarau 1915, bes. 56 und 69.

[2] *Rennefahrt,* Allmend, 23 und 31. [3] *Rennefahrt,* Allmend 21f.

[4] *Trouillat* II, XIf., XXII–XXV; *Quiquerez,* Institutions, 69ff.

1180 ist urkundlich das Befestigungsrecht bezeugt[1].
Alle diese Rechte wurden von spätern Königen und Kaisern bestätigt und erweitert.

Entgegen der herrschenden Lehre, «die Landeshoheit ist aus der gräflichen Gewalt entstanden», behauptet *Adolf Gasser* in seinem 1930 erschienenen Werke[2], «dass die Landeshoheit nicht aus der gräflichen Blutgerichtsbarkeit, sondern aus der gerichtsherrlichen, d. h. niedergerichtlichen Gebietshoheit hergeleitet werden muss». Diese stelle nicht ein Zerfallsprodukt des alten Reichskörpers, sondern eine Neuschöpfung des Spätmittelalters dar. Nach Gasser bildete die hohe Gerichtsbarkeit bloss einen Rechtsvorwand, mit dem die neuen Landesherren die bestehende Rechtslage willkürlich umgestalteten. Die Entwicklung machte drei Stufen durch: Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts gab es nur territoriale Machtsphären, in denen die grössern Machthaber möglichst viele kleinere Rechtsträger in ihre Abhängigkeit zu bringen trachteten. – Von 1250 bis etwa 1400 wurden die Gerichtsherrschaften zusammengefasst, indem die stärksten unter ihnen versuchten, in solchen Herrschaftskomplexen eine Landesherrschaft aufzurichten. – Im 15. Jahrhundert erst darf man von einer eigentlichen Landeshoheit reden, als es gelang, ein Territorium organisatorisch zusammenzufassen[3].

Gassers Thesen sind nicht unwidersprochen geblieben. So weist z. B. H. Rennefahrt[4] die theoretischen Erörterungen Gassers zurück, während er dem beschreibenden zweiten Teil mit den historischen Beispielen volle Anerkennung zollt. Mit Recht betont der Rezensent, dass die begriffliche Erfassung eine Abstraktion erfordert und dadurch zahllosen Einzelfällen nicht gerecht werden kann.

In seinem 1939 gedruckten Aufsatz «Zur Territorialbildung der Bischöfe von Basel[5]» vertritt *Theodor Mayer-Edenhauser* wiederum die An-

[1] *Rohr,* Entstehung, 70.

[2] *Gasser,* 3 und 160f.; zusammenfassend im Werk des gleichen Verfassers, Die territoriale Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Aarau und Leipzig 1932, 9ff. und 181ff.

[3] *Gasser,* 212ff.

[4] *H. Rennefahrt,* Rezension von Gassers Werk in den «Göttinger Gelehrten Anzeigen», 1932 Nr. 7, 265–273.

[5] Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, NF Bd. 52, 225–322.

sicht, entscheidend für den Ausbau der Landeshoheit sei im 13. Jahrhundert der Erwerb der als Grafschaften oder Vogteien bezeichneten Blutgerichtseinheiten gewesen[1]. Die alten, um die Jahrtausendwende erworbenen Hoheitsrechte seien infolge ihrer Ausgabe als Lehen für die Ausbildung der Landeshoheit unwirksam geblieben und, wie etwa der Sisgau und der Buchsgau, verlorengegangen. «Noch 1231, als der Begriff dominus terrae ... bereits seinen Einzug in das Reichsrecht gehalten hatte, besass der Bischof ausserhalb Basels keinen Fleck Erde, wo er als Landesherr hätte bezeichnet werden können[2].» Mayer untersucht dann, ob in der Folge Grund- und Bannherrschaften zur Rechtsgrundlage für die bischöfliche Territorialhoheit wurden. Er identifiziert dabei die Ausbildung der landesherrlichen Stellung des Bischofs mit derjenigen der von ihm selber als bischöfliche Eigenklöster bezeichneten Gotteshäuser Münster/Moutier, St. Ursitz/St-Ursanne und Bellelay und kommt zum Schluss, dass auch Twing und Bann nicht genügten, um eine Landeshoheit aufzurichten[3]. In scharfer Auseinandersetzung mit Gasser, dessen Lehre er für das Bistum Basel «als in jedem Punkt unanwendbar und unzutreffend» ablehnt[4], steht Mayer der klassischen Theorie von der Herleitung der Landeshoheit aus der Grafengewalt nahe.

Der allgemein vertretenen These, dass die Schenkung von 999, mit der König Rudolf III. die Abtei Münster dem Bischof übergab, den Ausgangspunkt für die fürstbischöfliche Landeshoheit bilde, tritt unser Kollege *André Rais* in seiner Dissertation von 1940[5] entgegen. Auf Grund der karolingischen Dokumente im Archiv der Fürstbischöfe stellt Rais fest, dass Rudolf III. zu gar keiner Schenkung befugt war, da die Abtei als fränkisches Reichskloster de jure die Immunität genoss; daher «cette donation est juridiquement nulle[6]». Bei spätern kaiserlichen oder päpstlichen Bestätigungen, für andere Autoren der Beweis der Gültigkeit der

[1] *Mayer-Edenhauser,* 226 und 311.

[2] A.a.O. 233 und 281f.

[3] A.a.O. 237–257. Zur Grundherrschaft, vgl. auch das schon erwähnte Werk von *H.Rohr.*

[4] A.a.O. 316.

[5] *A.Rais,* Un chapitre de chanoines dans l'ancienne principauté épiscopale de Bâle, Moutier-Grandval, Bienne 1940 (Diss. phil. Freiburg i.Ue.).

[6] *Rais,* 42.

Schenkung von 999, weist Rais Zeichen der Unechtheit nach[1]. Erst zwischen 1430 und 1464 gelang es den Bischöfen, über die nunmehrige Propstei ihren Anspruch als Landesherren durchzusetzen, indem sie die Gunst des Augenblicks zu nutzen wussten[2]. Damit standen aber bereits die Auseinandersetzungen mit dem bernischen Stadtstaat bevor, die durch das münstertalische Burgrecht von 1486 eine wesentliche Schwächung der landesherrlichen Stellung der Fürstbischöfe brachten.

Die Geschichtschreibung hat die Ansicht Rais' in der Folge nicht unterstützt. So *Rudolf Massini* 1946 in seiner Basler Dissertation über das Bistum zur Zeit des Investiturstreites[3]. Selbst wenn man die Rechtmässigkeit der rudolfinischen Schenkung bestreite, so erbringe doch die spätere Praxis den Nachweis für die tatsächliche Ausübung der bischöflichen Hoheitsgewalt über Münster-Granfelden schon für das 12. Jahrhundert. Immerhin stellt Massini nicht die Schenkung von 999, sondern die weltliche Macht über den Bischofssitz Basel ins Zentrum der säkularen Hoheitsbildung[4].

Eine Zusammenfassung des Pro und Kontra gibt *P.-O. Bessire* 1954 in den «Actes» der «Emulation». Darin wird unter Berufung auf den Mediaevisten *Abbé Chèvre* die These Rais abgelehnt, weil um die Jahrtausendwende der Immunitätsbegriff derart abgeschwächt gewesen sei, dass eine königliche Verfügungsgewalt über das Reichskloster in der Praxis rechtlich zulässig war[5].

Zum gleichen Resultat, wenn auch auf anderem Wege, gelangt *Heinrich Büttner* in der Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 1964[6]. Hielt der Vertrag von Mersen 870 für Münster-Granfelden am Charakter des Reichsklosters fest, so hiess das, dass ein Königskloster nicht zu Eigentum vergeben werden konnte. Daher kehrte die Abtei 967 aus dem elsässischen Grafenhaus der Liutfriede unter die direkte Herrschaft des hochburgundischen Königs Konrad zurück. Während Rais diesen Grundsatz konsequent weiterführt und damit die Schenkung von Konrads Sohn

[1] *Rais,* 45ff., 105; vgl. die Einwände bei Mayer-Edenhauser, 229 Anm. 1.

[2] *Rais,* 108–134. [3] *Massini,* bes. Exkurs III, 204ff. [4] *Massini,* 37.

[5] *P.-O. Bessire,* L'abbaye de Moutier-Grandval et les origines de la puissance temporelle et territoriale des évêques de Bâle, Actes 1954, 47–116, bes. 107ff. *André Chèvre,* in der Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 1949, 161–174.

[6] *Heinrich Büttner,* Studien zur Geschichte von Moutier-Grandval und St-Ursanne, Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 1964, 9–34, bes. 18 und 22.

Rudolf für rechtlich ungültig erklärt, stellt Büttner lediglich fest, dass dadurch «eine einschneidende Änderung in der Rechtslage der Abtei» entstand; sie wurde mit kaiserlicher Zustimmung unter die Herrschaft der Basler Bischöfe gestellt, die damit Eigenkirchenherren zu Münster in Granfelden geworden waren. Freilich habe das Kloster als eigene geistliche Gemeinschaft mit eigener Grundherrschaft weiterbestanden[1]. Den Nachweis, dass das Hofgerichtsweistum von 967, das die Unveräusserlichkeit aussprach, damit ungültig geworden wäre, erbringt Büttner freilich nicht und stützt damit indirekt die These Rais. Die Fortsetzung der «Studien» basiert indessen ganz auf der Rechtmässigkeit der Schenkung des Jahres 999.

Dasselbe tut *Roger Ballmer* in seinem Aufsatz über die Ständeversammlungen des alten Fürstbistums[2].

Da wir uns für hochmittelalterliche Rechtsgeschichte nicht kompetent genug fühlen, kann es sich hier auch nicht darum handeln, in die Kontroverse einzugreifen. Wir wollten lediglich an diesem Beispiel die Problematik der Theorien über die Entstehung der Landeshoheit illustrieren. Für unsere Fragestellung nach der Entstehung der Jurafussgrenze spielt diese rechtstheoretische Erörterung kaum eine ausschlaggebende Rolle, sind doch Grenzausscheidungen eine Angelegenheit der politischen Praxis. Die differenzierte Festlegung erfolgte ja auch erst, als im 14. Jahrhundert zwei unbestrittene Territorialherren, der Fürstbischof und Bern, in der Gegend aufeinanderstiessen, wo die so plötzlich ausgestorbene landgräfliche Linie der Nidauer ein Vakuum zurückgelassen hatte, um dessen Auffüllung sich sowohl monarchische Herrschaften, Kiburg, Österreich, Coucy, der Fürstbischof, als auch kommunale Herrschaftsträger, Freiburg, Solothurn, Bern und nicht zuletzt Biel, bewarben. Das letztgenannte schied aber nach der Zerstörung von 1367 von vornherein aus.

Wenn Bern schliesslich kraft seines militärischen Sieges das Erbe der Nidauer antrat, so spricht das jedenfalls nicht gegen die Lehre von der Herleitung der Landeshoheit aus der gräflichen Blutgerichtsbarkeit. In

[1] *Büttner,* 23; dazu *Rennefahrt,* Allmend 22f.

[2] *Roger Ballmer,* Les assemblées d'états dans l'ancien Evêché de Bâle. Des origines à 1730, in: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, Band 20, Bern 1962/63, bes. 56.

allen Auseinandersetzungen mit dem Bischof – dem formellen Lehenherrn der Grafen – stellte Bern als Maxime seine Rechtsnachfolge in der Grafengewalt in den Vordergrund. Das werden wir auf dem Bielersee ebenso wie auf der Aare sehen, auf dem Tessenberg ebenso wie am nördlichen Seeufer. Ob man das nach Gasser bloss als Rechtsvorwand bezeichnen darf, ist angesichts der breit im Volk verwurzelten Rechtsanschauung fraglich; die vielen eingeholten Kundschaften bezeugen es.

Unter bewusster Ausklammerung der umstrittenen Anschauungen über die Entstehung der Landeshoheit lässt sich für den Bischofsstaat zusammenfassen: Die Hoheitsrechte der Basler Fürstbischöfe wurden vom 11. Jahrhundert an durch einzelne königliche Verleihungen ausgebaut. Dass sich ein Territorialstaat nicht organisch rings um Basel, in die oberrheinische Tiefebene hinaus und in Richtung der heutigen Kantone Baselland und Aargau entwickelte, lag an den damaligen Machtverhältnissen, in die der Basler Kirchenfürst infolge seiner andauernden Finanznöte nicht entscheidend eingreifen konnte. Erst als der Bischof erkannte, dass seine weltliche Stellung in diesen Gebieten auf die Dauer nicht haltbar war, wandte es sich subsidiär dem Ausbau seiner Hoheit im abseitigen Gebiet der Täler der Birs, des Doubs und der Schüss zu[1].

2. DAS DYNASTENHAUS FENIS-NEUENBURG-NIDAU

An zweiter Stelle müssen wir uns etwas eingehender mit diesem gräflichen Haus befassen, das im Raume der Juraseen ein territoriales Fürstentum zu errichten trachtete. Wenn wir auch vor allem über dessen Spätzeit eine umfassende Monographie aus der Feder des leider allzu früh verstorbenen Paul Aeschbacher besitzen[2], so seien hier dennoch einige Tatsachen zusammengetragen, die für die Entstehung unseres Grenzabschnittes von Bedeutung waren.

Fünf Vertreter des Hauses von Fenis und seiner Deszendenz haben innert 200 Jahren den beiden Diözesen vorgestanden, zwischen denen sich

[1] *Massini,* 37f.

[2] *Aeschbacher,* Grafen; seitherige neuere Literatur: *Gasser,* 425f.; *Mayer-Edenhauser,* 305ff.; *Massini,* 47, 104ff., 200f.

das werdende Hoheitsgebiet dieses Dynastenhauses abzeichnete: Während des Investiturstreites waren gleich zwei Brüder aus dem Hause Fenis an der Spitze der Bistümer, Burkhard zu Basel (1072 bis 1107) und Kuno zu Lausanne (1093 bis 1103). Im folgenden Jahrhundert finden wir zwei Berchtolde, den einen von 1123 bis 1133 zu Basel und seinen Grossneffen von 1182 bis 1220 zu Lausanne[1]. Von 1262 bis 1274 schliesslich residierte Heinrich von Fenis-Neuenburg als Bischof in Basel.

Unter ihnen ragt *Bischof Burkhard* von Basel hervor[2]. Er hat den Bau des von seinem Bruder Kuno gegründeten Hausklosters St. Johannsen beendet und die Burg Erlach errichtet. Zu seinen bedeutendsten Werken gehören die Ummauerung Basels und die Gründung des dortigen Klosters St. Alban, das wir als Grundbesitzer im Seeland antreffen werden[3]. Es ist anzunehmen, dass gerade unter dem Episkopat Burkhards verschiedene Hoheitsrechte im Bielerseegebiet, in dem ja das Hausgut der Fenis lag, an das Hochstift Basel übergingen. Zwar fehlen die Urkunden; doch sprechen spätere Zustände dafür[4], sind doch die Rechtstitel und Besitzungen zwischen den gräflichen Häusern von Neuenburg und Nidau und den Bischöfen auffällig verzahnt.

Das Haus Fenis trat wohl am Ende des 12. Jahrhunderts anstelle der Grafen von Laupen in die *gräflichen Rechte in Aarburgund* (comitatus burgundiae circa Ararim). Es nannte sich damals bereits nach dem Sitz Neuenburg. In jene Jahrzehnte fallen die Erbauung der Burg Nidau und die Spaltung in die beiden Hauptlinien von Neuenburg und von Nidau[5]. An Ulrich III., obgleich er der jüngere Erbe war, gelangten die deutschsprachigen Gebiete im Seeland und der Grafentitel. Nach seinem Tode (1225) erfolgte abermals eine Teilung seines Herrschaftsgebietes unter die drei Linien von Nidau, Strassberg-Büren und Aarberg, von der sich später noch der Zweig von Valangin abspaltete. Wesentlich war, dass auf Ru-

[1] Siehe Stammtafeln bei *Aeschbacher,* Grafen, 19 und 36, Text 15; Daten für Bischof Burkhard korrigiert nach *Massini,* 149; Bischof Humbert von Neuenburg (1395 bis 1418) stammte aus dem burgundischen Neuenburg, nicht vom See. Zu den Bischöfen vgl. auch *Peter Rück,* Die Urkunden der Bischöfe von Basel bis 1213; Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte I, Basel 1966: Burkhard von Fenis, 37ff. und 215f., Berchtold von Neuenburg, 61ff.; ein weiterer Neuenburger, auch ein Berchtold, wirkte 1207–1211 als Basler Dompropst, 180ff.

[2] *Massini,* 103ff. [3] *Massini,* 163ff. [4] *Mayer-Edenhauser,* 305.

[5] *Aeschbacher,* Grafen, 17, 23 und 34ff.

dolf I. von Nidau[1] die Herrschaften Nidau und Erlach und, als Reichslehen, die Grafenwürde übergingen. Das stellte den Nidauer über seine Verwandten, wenn sich diese auch, genau genommen zu Unrecht, vielfach den Titel eines Grafen zulegten.

In diesem Zusammenhang müssen wir uns kurz mit der Frage nach dem Verhältnis der *Gaugrafschaft* zur *Landgrafschaft* befassen. In seinem 1938 erstmals erschienenen Aufsatz «Über Entstehung und Bedeutung der älteren deutschen Landgrafschaften» setzt sich Theodor Mayer[2] mit den zwei hauptsächlichsten Theorien auseinander. Nach der einen Lehrmeinung wäre die Land- eine Fortsetzung der Gaugrafschaft, nach der andern stellt die Landgrafschaft eine Neuschöpfung des 12. und 13. Jahrhunderts dar. Von der Untersuchung der konkreten Einzelfälle ausgehend, gelangt Mayer zum Schluss, dass das Landgrafenamt eine vom König geförderte neue Institution sei. In Einzelfällen kommen gebietsmässige Übereinstimmungen mit den alten Gauen oder mit Teilen davon vor. Auf Schweizer Boden finden sich die Landgrafschaften erst spät als fertige Gebilde vor. Ihre Entstehung ist wenig aufgeklärt, doch stellen sie «grundsätzlich ein Zerfallsprodukt des Rektorates von Burgund und des zähringischen und überhaupt schwäbischen Herzogtums dar. Wenn sich die Schweizer Landgrafschaften mitunter an alte Gaugrafschaften räumlich angeschlossen haben, so bedeutete das nur, dass sich diese Bezirke in irgendeiner Form erhalten haben. Ein rechtlicher Zusammenhang mit ihnen liegt aber nicht vor, denn diese Landgrafschaften sind durchaus späte Gebilde[3]». Funktionell weist Mayer den Landgrafen in der Spätzeit zu: Gericht, Jagd und Fischerei, Zoll und Geleit, Verfügung über das Hochgebirge, das Fundgut, Mass und Gewicht usw., also praktisch die königlichen Rechte.

Für die Landgrafschaft Aarburgund gelten im besondern folgende Fakten: Der Titel Landgraf taucht hier erstmals 1235 auf[4]. Träger des Amtes

[1] Der Nidauer nannte sich stets «comes Novocastri, dominus de Nydowa»; *Aeschbacher,* Grafen, 23, 36f.

[2] Neu abgedruckt im Sammelband *Theodor Mayer,* Mittelalterliche Studien, Gesammelte Aufsätze, Lindau und Konstanz 1959, 187–201.

[3] *Th. Mayer,* 200.

[4] F II, 155: «coram domino Rodolfo de Novocastro, landcravio»; das ist genau 100 Jahre nach der ersten Erwähnung eines Landgrafen in Schwaben, also durchaus nicht so spät, wie Th. Mayer annimmt (vgl. *Th. Mayer,* 193 und 200).

ist Graf Rudolf I. von *Neuenburg-Nidau*. Die blutrichterliche Befugnis, die dem Grafen ursprünglich wohl in ganz Aarburgund zugestanden haben dürfte, erfuhr bedeutende gebietsmässige Schmälerungen, so vor allem von seiten des Bischofs, Solothurns[1] und Savoyens (Erlach). Dass man aber daraus ihre Bedeutungslosigkeit für die Ausbildung der Landeshoheit ableitet, wie das Gasser tut[2], geht zu weit. Wir haben oben schon erwähnt, dass Bern in seinen spätern Auseinandersetzungen mit dem Bistum sehr stark mit dem Argument der Landgrafschaft focht. «Von irer grafschaft wegen» bildete noch in viel späterer Zeit einen Rechtsgrund, mit dem Bern auch gegenüber Solothurn im kleinburgundischen Raum, vor allem im Bucheggberg, seine Ansprüche begründete.

Die aarburgundische Landgrafschaft vererbte sich von Rudolf I. bis auf Rudolf IV. fort, den bekanntlich die Gugler 1375 zu Büren erschossen. Testamentarisch hatte Rudolf IV. seine Grafenrechte seinem Schwestersohn Rudolf II. von Kiburg vermacht, den die Schulden bald zwangen, sie an Österreich und Freiburg zu verpfänden. Im Sempacher Krieg gewann sie 1388 das siegreiche Bern und behielt sie kraft Kriegsrecht[3]. Mit Nidau und Büren gingen übrigens auch die Blutgerichtsbefugnisse im südlichen Teil von Aarburgund, in den Landgerichten Neuenegg/Sternenberg und Seftigen, an Bern über.

Aus Mangel an Quellen kann die Verflechtung der gräflich-bischöflichen Rechte am Jurafuss nicht mit Sicherheit erklärt werden. Dagegen sind wir über ihre spätere *Ausscheidung* etwas besser dokumentiert. Von grosser Bedeutung ist das 13. Jahrhundert[4]. Auf gräflicher Seite hemmte die grosse Zahl von erbberechtigten Söhnen eine einheitliche und zielstrebige Hausmachtpolitik. Zudem war die Nidauer Linie im Laufe des Interregnums infolge der Minderjährigkeit Rudolfs II. ohne massgebenden

[1] RQ Solothurn I, 126: Graf Rudolf IV. verzichtet ausdrücklich auf das Blutgericht im Stadtbezirk von Solothurn und in der Herrschaft Balm, 24. April 1363, Original im Bürgerarchiv Solothurn.

[2] *Gasser*, 236f.

[3] *Aeschbacher*, Grafen, 204, 242, 258, 273, 281; eingehend bei *M. Dürr-Baumgartner*, Der Ausgang der Herrschaft Kyburg, Schweizer Studien XI, Heft 3, 1918/19, bes. Kapitel II.

[4] *Aeschbacher*, Grafen, 67ff.

Einfluss[1], während sich Habsburg und Savoyen um das Kiburger Erbe stritten. Auf dem Basler Stuhle sass zu dieser Zeit Bischof Heinrich aus dem Hause Neuenburg-Nidau († 1274). Seine Gegnerschaft zum Grafen Rudolf von Habsburg, der in den Jahren 1272/73 Biel und Basel belagerte, änderte sich mit Rudolfs Königswahl. Der folgende Bischof, Heinrich von Isny, verstand sich mit dem habsburgischen König aufs beste, was der Stadt Biel 1275 durch die königliche Verleihung der Privilegien Basels zugute kam[2]. Damit war die Bindung der Stadt ans Bistum abermals enger geworden. Dieses hatte, wie noch zu zeigen sein wird, 1234 die Vogtei Biel von der welschneuenburgischen Linie pfandweise erworben. Für jene Zeit lassen sich nur einzelne Grenzlinien erkennen. Voran ging in der Regel die rechtliche Ausscheidung; ihr folgte mit der Zeit die territoriale.

Von solchen vertraglichen Klärungen der Rechtslage haben wir Zeugnisse aus der Zeit der beiden letzten Nidauer Grafen Rudolf III. und IV. Die ältesten Spuren gehen auf das Jahr 1320 zurück[3]. Das erste erhaltene Vertragswerk trägt jedoch erst das Datum von 1352; es ist der *Tessenbergische Rodel*[4]. Nach Misshelligkeiten wählten beide Seiten einen Viererausschuss, bestehend aus dem Ritter Johann Matzerer, dem Freien Johannes von Ilfingen, Burkhard von Mörigen, Vogt zu Nidau, und Richard Seriant, Burger von Biel. Diese vier vereidigten Schiedleute versammelten sich Sonntag, den 25. November 1352, zu Tess, wo je ein Vertreter von Lamlingen, Prägelz und Nods unter Eid seine Kundschaft über die Rechtsverhältnisse abgab. Am folgenden Dienstag geschah dasselbe zu Ilfingen und am Mittwoch zu Biel. Dieses erste Hauptdokument der Rechtsausscheidung aus vorbernischer Zeit hat sich im fürstbischöflichen Archiv in einer Abschrift erhalten, die die Stadt Bern dem Bischof im Jahre 1560 aus ihrem Freiheitenbuch zugehen liess, da in Pruntrut zwei Jahre zuvor anlässlich eines Kanzleibrandes wichtige Dokumente zugrunde gegangen waren. Da derselbe Rodel in Biel in zwei separaten Teilen überliefert ist, nämlich der auf den Tessenberg und Ilfingen bezügliche Text[5]

[1] Ausser *Aeschbacher*, vgl. *Bloesch* I, 52ff.; *Fr. Imer*, Le bailliage héréditaire de Bienne, Actes 1867, 93ff.

[2] F II, 149. [3] *Aeschbacher*, Grafen, 128 und 168ff.

[4] *Trouillat* IV, 43–55; Kopie auch im BBb. A 91–124.

[5] Stadtarchiv Biel, nach *Bloesch* I, 110 unter LXIX, 85; nach *Aeschbacher*, Grafen, 170 unter CCXLVII, Nr. 1, 135f.

und der Biel betreffende Schlussteil[1], so darf daraus geschlossen werden, es habe sich 1352 bloss um eine Generalerneuerung bestehender Einzelrödel gehandelt, die in einem einzigen zusammengefasst wurden. Darauf weist auch das zweite Bieler Stück hin, das sowohl in Sprache wie im Schriftcharakter auf die Zeit um 1300 bis 1320 datiert werden darf.

Territoriale Grenzen zieht der Tessenbergische Rodel keine. Er regelt nur Zuständigkeiten und Einkünfte, das Gerichtswesen, die Abgaben und Fronden, das Mannschaftsrecht. Gebietsmässig sind nur die drei Kreise unterschieden: die Dörfer des Tessenbergs, Ilfingen und die Stadt Biel. Offenbar erforderte die dünne Besiedelung noch keine nähere territoriale Umschreibung. Dagegen erhellt aus den Dokumenten bereits klar die Bedeutung der beidseitigen obern Amtleute, des bischöflichen Meiers zu Biel und des Vogtes zu Nidau als Kastlan des Grafen. Zu dieser Zeit war der Graf in Biel noch im Besitz hochgerichtlicher Befugnisse, indem er über die Diebe richtete, jedoch über keine andere Sache noch Schuld. Der Begriff Diebe ist hier stellvertretend für Verbrechen gebraucht. Die Praxis scheint dann diese Bestimmung abgeflacht zu haben, so dass sich Bern später darüber beklagte. Sie wurde 1464 als fernerhin gültig erklärt und 1472 so interpretiert, «das dieb und diebinen in einem wesen sin[2]». Da Biel damals vom Bischof bereits die hochgerichtlichen Rechte für sein Stadtgebiet erhalten hatte, dürfte der Bestimmung mit der Zeit nur noch formaler Charakter zugekommen sein.

Dagegen erhielt der Tessenberger Rodel 1473 einige verfeinernde Zusätze über das Gerichtsverfahren dort oben[3]. Sie bestätigten allgemein die bisherigen «rolles et anciennes coustumes», legten aber stärkeres Gewicht auf die Befugnisse des Bischofs. Auch trat der Meier von Tess mehr in den Vordergrund gegenüber den drei Schöffen von 1352.

Ein anderes Dokument, das hoheitliche Rechte des Bischofs fixiert und von den gräflichen scheidet, ist der *Rodel von Bözingen*[4]. Darin wird der dortige Dinghof als Malstätte bezeichnet, wo «ein meyer von bielle ... das

[1] Stadtarchiv Biel, nach *Bloesch* I, 113 unter LXXI, 24; nach *Aeschbacher,* Grafen, 168 unter CCXVII, Nr. 1, 265f.; undatiert, Orthographie älter als 1352; Kopie in den F-Nachträgen unter 1300; Publikation in den RQ Biel-Erguel vorgesehen.

[2] *Trouillat* IV, 53; *Aeschbacher,* Grafen, 169; RQ Bern IV, 226 (Ziff. 11) und 425.

[3] *Trouillat* V, 518 (13. November 1473; franz. Vidimus von 1520).

[4] *Stouff* II, 67ff., Art. 2 und 28.

lantgericht haben will, zwuren in dem iäre, ze wienacht und ze ostern». Einzelne Bestimmungen lauten sehr ähnlich wie im Tessenbergischen Rodel, so diejenige «ob gotshuszlůte miszwybeten oder miszmanneten, was ein vogt dar zů thůn soll». In der blumigen Rechtssprache des Mittelalters wird da bestimmt, dass im Fall einer unerlaubten Heirat zwischen bischöflichen Gotteshausleuten und gräflichen Eigenleuten der Vogt des Grafen «ze stunde sol ufsitzen, daz ze wendende»; und zwar so rasch, «hette er einen schůch angeleit, so sol er nit beiten [= warten], das er den andern angelegen»[1].

Von einer grenznahen Rechtsausscheidung handelt der aus der Endzeit der Nidauer Grafen stammende *Rodel von Pieterlen* im Teil, der Reiben betrifft[2]. Innerhalb der Pieterler March, von der später zu reden ist, «sol nieman inne richten umbe enhein [irgendein] ding, den min her von Basel, es si frevel oder ander sachen». Für die gräflichen Eigenleute, die zu Reiben wohnen, hält aber der Schultheiss von Büren den Gerichtsvorsitz vor der Aarebrücke. An seiner Seite sitzt der Ammann von Pieterlen in gleicher Funktion für die Gotteshausleute. Eine Zeugeneinvernahme über die Blutgerichtsbarkeit ergab, dass in Reiben ein Totschlag vom Meier in Biel «von mins herren wegen von Basel» abgeurteilt worden war. In den übrigen Fällen sprach der Pieterler Ammann Recht. Als ihn «Burgkartz seligen vattur von Mőringen, der do ze Burren schultheis was», fragte, warum und weswegen er da zu Gericht sitze, antwortete der Ammann: «von mins herren wegen von Basel.» Auf die Frage, wer der sei, «nam er sin stab und stacht in den hert und saste sin hůt dar uff und sprach: ‚hie ist min her von Basel'». Anschaulicher als mit diesem «Gesslerhut» kann man wohl die Hoheitsrechte nicht darstellen. Ein Zeuge berief sich auf Vorkommnisse, die 60 Jahre zurücklagen, also ins frühe 14. Jahrhundert gehörten. Alle gaben die aufgehende Brücke als Grenze der hohen und niedern Gerichtsbarkeit des Bischofs an, «und mins herren amptman do richten sol uff der brugge und die fůsse an dem hert han». Den Anlass zu dieser schriftlichen Rechtsfixierung hatte ein Totschlag gegeben, der zu Büren seine Ursache gehabt hatte, jedoch zu Reiben vollführt

[1] *Trouillat* IV, 47.

[2] F IX, 359 (1373 oder bald nachher); *Aeschbacher,* Grafen, 190ff.; *M. Moser,* Der Bischofshut auf der Stange vor der Brücke zu Büren, Hornerblätter 1952.

worden war. Deshalb hatten die Städter den Bischöflichen die Kompetenz zur Aburteilung bestritten[1]. Man erkennt hier eine häufige Ursache für die Rechts- und Grenzfestlegung: Ein bisher nicht vorgekommener Gerichtsfall veranlasst die Klärung und Scheidung.

Wie es zu diesen Verwicklungen gekommen sein mag, lässt sich aus den Geschicken der *Herrschaft Strassberg-Büren* vermuten. Dieses Gebilde war im frühen 13. Jahrhundert ans Haus Nidau gelangt und unterstand seiner Strassberger Linie. Rudolf II. von Nidau war verheiratet mit Gertrud oder Gůta von Strassberg, die nach des Grafen Tod (1308/09) eine zweite Ehe mit Markgraf Rudolf von Baden einging[2]. Ihren Brüdern Otto und Berchtold werden wir später bei der Teilung der Herrschaft begegnen[3]. Ein dritter Bruder, Ludwig, war Geistlicher. Da brachten die Jahre 1316 bis 1320 vielfältige Verschiebungen in Büren-Strassberg[4]: 1316/18 starben Otto und Berchtold. Der erste hinterliess einen Sohn, Imer, der sicher den Vater beerbte. Das Erbe des zweiten fiel an die Schwester Gertrud und damit an den Markgrafen von Baden. Der überlebende dritte Bruder Ludwig, Domsänger zu Strassburg, verkaufte seinen Anteil (Hof und Dorf Diessbach, die Burg Strassberg und die Stadt Büren) seinem Vetter Hartmann von Nidau, Dompropst zu Basel. Hartmann war ein Bruder Rudolfs III. von Nidau[5]. Offenbar ist dann dieser Anteil nach Hartmanns Tod dem Bruder zu Nidau zugefallen, da Rudolf III. 1324 der Stadt Büren die Rechte und Freiheiten bestätigte[6]. Inzwischen hatten Rudolfs Mutter Gertrud und ihr Gatte von Baden ihr Drittel (tertiam partem) 1319 dem Bischof von Basel und den Grafen von Pfirt verkauft, der seinen Teil im folgenden Jahr auch dem Bischof überliess[7]. Da die Urkunde von 1319 ebenfalls von der Burg Strassberg und der Stadt Büren spricht (castrum Strasberg, opidum Burre ... cum

[1] Kundschaftaussagen im Rodel von Pieterlen über Wernli Raguffs Totschlag an Ueli Spilmann.

[2] *Aeschbacher,* Grafen, 95.

[3] Siehe Kap. I, 41.

[4] *Aeschbacher,* Grafen, 95f.; *v. Mülinen,* Seeland, 130ff.

[5] F IV, 767 Nr. 750 und 751.

[6] F V, 437 Nr. 395; vgl. auch die Urkunde Rudolfs von 1327 (F V, 535 Nr. 498): «omnia loca nostri... specialiter in Nydowa et in Burren...».

[7] F V, 98 Nr. 46, und 173 Nr. 118.

omnibus appendiciis et pertinentiis), muss man annehmen, dass in der Herrschaft von 1320 an drei Herren je zu einem Drittel zuständig waren: Graf Rudolf III. von Nidau, der Bischof von Basel und Imer von Strassberg.

Der Fortgang bleibt jedoch nicht klar: Während Graf Imer 1327 seinem Vetter Rudolf III. von Nidau die Stadt Büren mit allen Zugehörden auf dessen Lebenszeit verkaufte und in weitern Verträgen den Erbgang regelte[1], bleibt das Schicksal des bischöflichen Drittels unklar. Einen Hinweis finden wir bloss in einer Notiz aus der Zeit um 1345, wonach Graf Imer als bischöflicher Lehenträger erscheint[2] für «die gotzhus lûte, die do varent gegen Burren und gegen Altruwe in die gerichte», den Hof zu Diessbach (von dem auch im Rodel von Bözingen die Rede ist) und für Güter und Zehnten zu Biel. Hier dürften die Ansätze zu spätern Unklarheiten, so etwa der Ursprung der Doppelstellung Reibens, zu suchen sein. Nach Rudolfs III. Tod auf dem Schlachtfeld zu Laupen war Graf Imer seine Herrschaft vertragsgemäss wieder zugefallen. Geldnöte zwangen ihn, sie 1345 der Stadt Solothurn zu verpfänden, von der er sie aber gleich wieder als Lehen empfing[3]. Im Vertrag, der von Bern besiegelt wurde, zählte die Aarebrücke ausdrücklich zur Herrschaft. Dem Inhalt der Urkunde nach muss man annehmen, Graf Imer habe nicht nur über sein Drittel, sondern über die ganze Herrschaft verfügt. Wie war ihm aber das nidauische Drittel zugefallen? Und handelte er für das letzte Drittel bloss als Lehenmann des Bischofs? In seinem Todesjahr 1364 setzte Graf Imer seinen Vetter Rudolf IV. von Nidau zum Erben für «unser stat und herschaft ze Bûrren mit voller herschaft und aller der zůgehörde» ein[4]. Der Nidauer erneuerte die Verpfändung an Solothurn und empfing Büren im selben Jahre wieder zu Lehen[5]. Die Herrschaft geriet dann in die Erbmasse Rudolfs IV. So erklären sich Solothurns Ansprüche auf Büren. Die Lehenabhängigkeit der Nidauer Grafen Rudolf III. und IV. vom Basler Bischof für Burg und Stadt Nidau dürfte auf

[1] F V, 554f. Nr. 518 und 519, und 560 Nr. 522.

[2] *Trouillat* III, 565.

[3] F VII, 138ff.; RQ Solothurn I, 75–83.

[4] F VIII, 558 Nr. 1412; *Aeschbacher*, Grafen, 187ff.

[5] F VIII, 562 Nr. 1421 (gekürzt); RQ Solothurn I, 127 Nr. 67a vom 6. Mai 1364 (vollst.); F VIII, 563 Nr. 1426; RQ Solothurn I, 129 Nr. 67b vom 16. Mai 1364.

einem ähnlichen Wege zustande gekommen sein, nur fehlen uns dafür die urkundlichen Nachrichten. Wir kommen unten darauf zurück.

Ein letztes Dokument sei hier noch erwähnt, das die hochgerichtlichen *Verhältnisse zu Ligerz* aus der Rückblende des Jahres 1411 beleuchtet[1]: Das kurze Schriftstück gibt die Aussagen von Seeanwohnern aus Ligerz, Twann, Bipschal und Schernelz wieder. Demnach hätte vor etwa 60 Jahren der krankheitshalber verhinderte Herr von Ligerz den Otto von Vaumarcus gebeten, beim Kalkofen an seiner Statt über eine Bluttat zu richten. Einer namens Froscher von Ligerz hatte nämlich einen «Cůni von Bippschol» erschlagen und wurde nach der Verurteilung in den Turm gelegt, weil dazumal kein Scharfrichter da war, worauf Froscher entweichen konnte. In einem zweiten Fall von Totschlag bei der Ligerzer Festi wurde der gräfliche Vogt von Nidau, Kunz Richard, zum Richter bestellt. Auf Bitten der Verwandten des Verurteilten führten sie diesen nach Erlach zur Hinrichtung, doch, so fügten die Kundschaftgeber von 1411 bei, «wůssent si nit, ob dz von rechtz wegen sin sůlt oder nit». Die Urkunde zeigt einiges: Gerade die Schlussbemerkung ist typisch für die im Grenzgebiet herrschende Rechtsunsicherheit. Das Hochgericht des Grafen scheint den Freien von Ligerz delegiert gewesen zu sein. Beim Verkauf der Herrschaftsrechte über Ligerz[2] bildete das hohe Gericht einen Bestandteil derselben. Dagegen ist von bischöflichen Rechtsanteilen oder Ansprüchen auf diesen Ort nicht die Rede. Immerhin kann der Ort des Verhörs, die bielerisch-bernische Malstätte zu Frienisberg[3], ein Fingerzeig dafür sein, dass das Aktenstück für Verhandlungen zwischen beiden Partnern aufgeschrieben worden ist. Frienisberg war ebenfalls Verhandlungsort zwischen Bern und dem Bischof, wenn etwas den Südjura betraf.

Alle diese Dokumente zeigen, dass beim *Erlöschen des Grafenhauses* die Rechtsausscheidung im vollen Gange war, an einzelnen Stellen bereits im Sinn einer territorialen Festlegung. Immerhin hatte der letzte Nidauer Graf, der mit einem kinderlosen Ableben rechnete, sich darum bemüht, die Erbfolge testamentarisch zu regeln. Seinen letzten Willen liess er 1368

[1] F. Nidau, 27. August 1411, Kundschaftaufnahme zu Frienisberg betreffend die Hochgerichtsbarkeit zu Ligerz; RQ Bern IV, 215 und unten Kap. I, 4f.

[2] Siehe Kap. II, 2.

[3] RQ Bern III Nr. 72 (1352); F X, 237 Nr. 471 (1383); vgl. Kap. II, 1.

verurkunden[1]. Nach einer Reihe von Vergabungen an Klöster und Kirchen setzte er seiner Gattin Elisabeth oder Isabella die Herrschaft Erlach zur lebenslänglichen Nutzniessung. Zum Haupterben ordnete er seinen Neffen Rudolf von Kiburg, dem er auch Namen und Wappen verschrieb. Dagegen vernehmen wir im Testament nichts Ausdrückliches von der Landgrafschaft und auch nichts von Ansprüchen auf den bischöflichen Herrschaftsbereich, sondern es heisst nur summarisch «die burg und stat Nydow mit aller ir zůgehörden, es si eigen, erbe oder lehen, wie die genennet si». Entweder setzte der Erblasser als selbstverständlich voraus, dass die Erben alle diese Zugehörden kannten, oder er wollte bei der damals rasch wechselnden Konstellation – man stand in einem bernisch-bischöflichen Krieg – nicht zum voraus die Rechtstitel abschliessend aufzählen, oder aber er war sich wohl bewusst, dass über manchen Besitzestitel nicht genügend Klarheit herrschte. Im übrigen stand Rudolf IV. in seinen letzten Lebensjahren in starker Abhängigkeit vom Hause Habsburg, als dessen Landvogt in Schwaben, im Aar- und Thurgau, zeitweise sogar im Elsass er 1369/70 amtete[2]. In dieser Eigenschaft wie auch als Nidauer Graf ging er damals ein sechsmonatiges Landfriedensbündnis mit Hartmann von Kiburg und den Städten Bern, Solothurn und Freiburg ein[3].

Rudolfs IV. Testament entsprach der Abmachung mit Bischof Jean de Vienne vom Jahre 1367[4], in der dieser dem Grafen die freie Verfügung über seine Erblehen zubilligte. Jean de Vienne wollte trotzdem nach Rudolfs IV. Tod seine lehenherrlichen Ansprüche erfüllt wissen und besetzte Nidau. Dort urkundete er 1376 sogar als «in castro nostro de Nydowe[5]» und versuchte durch Konzessionen die Neutralität der Städte Bern, Biel und Solothurn zu gewinnen, um so freie Hand in der bevorstehenden Auseinandersetzung mit den Erben des Grafen zu haben.

Da die Liquidation der Nidauer Erbschaft schon mehrmals und eingehend dargestellt worden ist[6], so sei sie hier nur angedeutet. Die Nieder-

[1] F IX, 94ff. vom 15. April 1368; *Aeschbacher,* Grafen, 242 und 258ff.

[2] *Aeschbacher,* Grafen, 216–219, mit Belegstellen.

[3] F IX, 209f. Nr. 405 vom 21. März 1370.

[4] F IX, 61f. Nr. 108 vom 10. August 1367.

[5] F IX, 481 Nr. 997 vom 26. Jan. 1376; weitere Beispiele bei *Aeschbacher,* Grafen, 268.

[6] *M. Dürr-Baumgartner,* Der Ausgang der Herrschaft Kyburg, Kap. II; *Aeschbacher,* Grafen, 266ff.; *Feller* I, 179ff.

lage bei Schwadernau Ende 1376 zwang Jean de Vienne zur Aufgabe seiner Ansprüche. Während die erbberechtigten Tiersteiner aareabwärts im Buchsgau zum Zuge kamen, freute sich Rudolf von Kiburg-Nidau eine Zeitlang seiner Nidauer Herrschaft, der die Landgrafschaft und Büren zugehörten. Isabella herrschte streng über Erlach, und in Aarberg hatte der Berner Bär Fuss gefasst; auf Büren erhob auch Solothurn wegen seiner Pfandschaft Anspruch. Rudolf und seine Miterben verpfändeten ihre Anteile im Gebiet zwischen Solothurn und dem Grossen Moos aber schon 1379 entgegen der testamentarischen Verfügung des Grafen dem Herzog Leopold von Österreich, der soeben Herr zu Vorderösterreich geworden war. In Leopolds Absicht lag, zum Aussenposten Freiburg endlich die territoriale Verbindung aareaufwärts herzustellen. Deshalb überliess er es seiner Stadt auch, sich hälftig an der Pfandsumme zu beteiligen, ja sogar in Nidau und Büren Herrschaftsrechte auszuüben. 1382 gewann Freiburg dazu noch den Inselgau, mit welchem Namen damals das Gebiet um den Jensberg bezeichnet wurde. Nach Berns Abrechnung mit Kiburg 1382/84, bei der sich das im Seeland stark gewordene Freiburg neutral verhielt, spitzte sich die Lage zwischen den Eidgenossen der Innerschweiz und Leopold zu. Es sollte dem Sempacher Krieg vorbehalten sein, die endgültige Lösung über das Kernstück der Erbschaft des Hauses Fenis-Neuenburg-Nidau herbeizuführen.

Bevor wir uns dem neuen Machtfaktor im Seeland, der Stadt Bern, zuwenden, unternehmen wir den Versuch, die einzelnen Herrschaftskomplexe herauszuschälen, die in unserem Grenzraum die spätere präzisere Grenzziehung beeinflussten. Voran stellen wir eine Übersicht der kirchlichen Verhältnisse.

3. DIE KIRCHLICHE EINTEILUNG

Für unsere Grenzfragen hat die alte kirchliche Einteilung insofern eine Bedeutung, als gewisse kirchliche Grenzen und Zentren von etwelchem Einfluss auf die spätere weltliche Ausmarchung waren. Unser Gebiet bildete das *Dekanat Solothurn* oder St. Immer im Nordosten des Bistums

Lausanne[1]. Mit welcher Berechtigung Eggenschwiler[2] diesen geistlichen Bezirk «Bielergau» oder Salsgau nennt, bleibt unklar. Jedenfalls lag der allgemein bekannte Salsgau nördlich daran anschliessend in der Basler Diözese[3]. Nur hingewiesen sei auf die Feststellung, dass die West- und Südgrenze des Dekanates Solothurn vom Chasseral über den Chaumont an den Neuenburgersee und dann von der Broyemündung in die Gegend von Bargen verlief, im Grossen Moos also etwa auf jener Linie, der die Aare in spätrömischer Zeit vor der Versumpfung des Seelandes von Aarberg zum Wistenlacherberg folgte. Auf die Bistumsgrenze im Norden mit ihrem Verlauf Pierre Pertuis–Flumenthal haben wir schon eingangs hingewiesen. Sie deckte sich, wie noch zu zeigen sein wird, mit der aarburgundischen Nordgrenze.

Von einiger Wichtigkeit scheint uns das *Inventar der alten Pfarreien* zu sein. Wir gehen aus vom Stand des Lausanner Kartulars von 1228, wo in unserer Grenzgegend die folgenden Pfarr- und Tochterkirchen und Klöster auftreten[4]: Nördlich der Linie obere Zihl–Bielersee–untere Zihl–Aare finden wir von Westen nach Osten zuerst die beiden Kirchen der Gegend von *Nugerol*, die Mauritiuskirche bei *Le Landeron* und Sent Ursennos. Für diese zweite hat Heinrich Türler nachgewiesen, dass es sich um die dem heiligen Ursicinus geweihte «alba ecclesia» oder *Weisse Kirche* der spätern Neuenstadt handelt und nicht um eine Pfarrkirche zu Nods[5]. Dann folgen *Diesse* (Tess) auf der Höhe und *Twann* am See, entsprechend weiter östlich *Orvin* (Ilfingen), das schon 866 als Filiale von Nu-

[1] Karten: Geographisches Lexikon der Schweiz III, 89; Historischer Atlas der Schweiz, 2. Auflage 1958, 13. Über Versuche der Basler Bischöfe, im Südjura die geistliche Gerichtsbarkeit zu gewinnen, vgl. AHVB I, 380.

[2] *Eggenschwiler,* 8.

[3] Die Karte im Geographischen Lexikon I, 170, lässt das Bistum Basel fälschlicherweise bis zum Bielersee vorgreifen. Vgl. RQ Bern VI, Einleitung XXX und XL.

[4] F II, 89; Solothurner Urkundenbuch I, 194f.; *Charles Roth,* Cartulaire du Chapitre de Notre-Dame de Lausanne, Mémoires et Documents, publ. par la Soc. d'hist. de la Suisse romande, 3e série, tome III, Lausanne 1948, 12; Karte am Schluss der ältern Ausgabe in der gleichen Reihe (éd. Martignier 1851); neue Karte von *L. Kern* im Hist. Atlas der Schweiz, 2. Aufl., 14; *R. Gmür,* Der Zehnt im alten Bern, 1954, Zusammenstellung S. 14 (dem Nordufer des Bielersees ist die Weisse Kirche beizufügen, und die Kirche auf dem Büttenberg ist auf bernischen Boden zu stellen).

[5] *Türler,* Grands Plaids, 171ff.; handschriftliche Notizen in *Lohners* Bern. Kirchen, Exemplar im Lesesaal des Staatsarchivs; *Aeschbacher,* Nidau, 230ff.

gerol erwähnt wird, und die Benediktskirche von *Biel*[1]. Dieses Patrozinium ist in der Diözese Lausanne selten (es kommt nur noch in Bière vor), wenn man von den Benediktinerabteien absieht, deren nächste ja zu St. Johannsen oben am See lag. Tritt die Bieler Kirche auch erst 1228 urkundlich auf, so verdient doch Beachtung, dass sie bereits Pfarrkirche einer wohl nicht lange vorher ummauerten oder gegründeten Stadt ist. Das widerspricht der sonst in den benachbarten Städten zu beobachtenden Regel, wonach diese Gemeinwesen in der ersten Zeit in eine dörfliche Nachbarkirche pfarrgenössig sind und höchstens eine Filialkapelle aufweisen, aus der sich dann im Verlaufe der Zeit die städtische Pfarrkirche entwickelt. Das trifft zu für Bern mit seiner anfänglichen Abhängigkeit von Köniz, für Burgdorf (Oberburg), Thun (Scherzligen), Laupen (Neuenegg, früher vielleicht Bösingen), Murten (Muntelier), Nidau (Bürglen), Büren (Oberwil). In Erlach und Neuenstadt befand sich die alte Stadtkirche ausserhalb des Mauergürtels, ebenso in Aarberg, wo die Vorläuferin der Stadtkirche im Priorat Bargenbrügg zu suchen ist. Für Biel ist aber keine derartige Bindung nach auswärts zu finden. Sollte die Bieler Stadtkirche daher ein sehr altes Gotteshaus sein, vielleicht Nachfolger eines antiken oder frühchristlichen Heiligtums? Das würde an sich gut zur These von Georges Grosjean passen, wonach sich im Bieler Altstadtkern ein römisches Kastell verbirgt, in dessen Zentrum die Benediktskirche steht[2]. Bei andern Römerkastellen liegen die entsprechenden archäologischen Nachweise vor.

Setzen wir jedoch unsere kirchliche Liste fort. Es folgen ostwärts die wohl alte Pfarrkirche *Mett,* die Bartholomäuskirche auf dem *Büttenberg* als Pfarrkirche von Orpund-Safnern, dann am Jurafuss in dichter Folge *Pieterlen, Lengnau* und *Grenchen.* In den Juratälern sind zu erwähnen *Péry* (Büderich), das 885 an Münster-Granfelden kam, und *Vauffelin* (Füglistal). Von den südlich der Wasserlinie gelegenen Pfarrkirchen fällt die Westgruppe von Erlach bis Täuffelen ausser Betracht. Die Ostgruppe ist vertreten mit *Sutz, Port* und *Bellmund;* dieses steht anstelle des auf die Petersinsel versetzten Priorates. Wenn auch viele dieser Kirchen erst im

[1] NBT 1903, 130ff.; *Ed. Lanz/H. Berchtold,* 500 Jahre Bieler Stadtkirche, Biel 1963.

[2] *G. Grosjean,* Anlage und Grundriss des Bieler Altstadtkerns, Versuch einer Deutung, Neues Bieler Jahrbuch 1963, 5ff.

Lausanner Kartular 1228 ihre früheste Erwähnung finden, so ist doch gewiss die Mehrzahl unter ihnen viel älter, was sich aus den Patrozinien erschliessen lässt[1].

An *Klöstern* nennt das Kartular in unserem Grenzraum die Benediktinerabtei Erlach oder *St. Johannsen* (Abbatia Herlacensis) beim Zihleinfluss in den Bielersee, deren hervorragende Bedeutung die Ausgrabungen der letzten Jahre erwiesen haben. Auf der *Petersinsel* befand sich das von Bellmund hierher verlegte Cluniazenserpriorat (Prioratus de Insula). Noch nicht bestand das erst um die Jahrhundertmitte von den Nidauer Grafen gestiftete Hauskloster, die Prämonstratenserabtei *Gottstatt* oder Locus Dei bei Orpund mit ihrer Bindung an Bellelay.

Ausser all diesen Kirchen und geistlichen Niederlassungen wäre die sehr grosse Zahl von auswärtigen Klöstern zu nennen, die am Rebgelände des Bielersees teilhatten. Da sind bedeutende Häuser im spätern Bernbiet wie Frienisberg, Fraubrunnen und Münchenbuchsee, aus dem Jura insbesondere Bellelay, von weiter weg St. Urban und Engelberg, um nur die bekanntesten anzuführen[2].

Für die Fortentwicklung dieses Zustandes gibt das Zehntsteuerregister von 1285 einige Aufschlüsse. Mehreren Kirchen ist ihrer Armut wegen die Abgabe erlassen worden. Die drei höchstbesteuerten neben den Klöstern sind St. Mauritius von Nugerol, Biel und Pieterlen. Schlecht stehen Ilfingen, Mett, Port und Lengnau, mittellos die Weisse Kirche (Neuenstadt stand noch nicht), Büttenberg, Vauffelin und Péry. Die Tabelle auf Seite 92/93 bietet die Übersicht.

Bis zur Reformation, als die Grenzen zwischen Bern und dem Fürstbistum in den grossen Zügen feststanden, sind die folgenden hauptsächlichsten *Veränderungen* eingetreten. Kapellen werden berücksichtigt, falls sie auf die Kirchgemeinden durch ihre Erhebung zur Pfarrkirche Einfluss hatten.

[1] Vgl. dazu die Liste der Patrone in der Tabelle S. 92 f., die nach *M. Benzerath,* Die Kirchenpatrone der alten Diözese Lausanne im Mittelalter, Freiburger Geschichtsblätter XX (1913), angelegt wurde.

[2] Zusammenstellung bei *Weigold,* 11 ff.

Ort	Patrozinium	1228[1]	1285[2]
Nugerol – Le Landeron	Mauritius	Nuuruz	Sancti Mauritii de Niruos
Nugerol – Neuenstadt	Ursicinus	Sent Ursennos	Alba ecclesia
Diesse/Tess	Michael	Diessi	Dyessy
Twann	Martinus	Duana	(fehlt[7])
Orvin/Ilfingen	Petrus	Ulveins	Ulvens
Biel	Benediktus	Beezna	Bena
Mett	Stefanus	Maches	Maches (+ Port)
Büttenberg	Bartholomäus	Montpottum	Montpoton
Pieterlen	Martinus	Perla	Pelle
Lengnau	Germanus	Longieuva	Longa-aqua
Grenchen	Eusebius	Granges	Granges
Péry/Büderich	Jakobus	Perrie	Peril
Vauffelin/Füglistal	Stefanus	Vualfelim[8]	Vuaufelinz
Sutz	(unbekannt)	Soz	Soz
Port	(unbekannt)	Port	Por (+ Mett)
Bellmund	Gangolf	Belmont	(fehlt[10])
Bürglen	Maria	Burguilun	Burgullon
Nidau	Erhard	—	1338 Filial von Bürglen
Ligerz	Heiligkreuz	—	—
Klöster			
St. Johannsen	Johannes	Abbatia Herlacensis	Herilacensis
Petersinsel	Petrus	Prioratus de Insula	(fehlt)
Gottstatt	Maria	—	Loco-Dei

[1] Lausanner Kartular, vgl. Anm. 4 S. 89.
[2] Zehntsteuerregister, F III. 392.
[3] ß = Steuerbetrag in Basler Schilling.
[4] Visitationsbericht, AHVB XVI, 1 ff.
[5] F = Anzahl Feuerstätten.
[6] Visitationsbericht, AHVB I, 251 ff.

ß[3]	1416/17[4]	F[5]	1453[6]	F[5]
26	Sancto Mauritio prope Landeron	80	—	—
0	Eccl. parroch. de Bona ville	—	Novavilla (alba eccl., extra muros)	—
10	Diessy	160	Diesse	100
—	Duanna	60	Duanna	40
6	Urfens	21	Urwen	10
19 ß 11 ₰	Biello	100	Biell	Lücke
12	Maches	25	Mettz	15
0	Buttenberg	12	Buctemberg	12
20	Pelles	50	Parles alias Pietelen	40
7	Longa aqua	16	Longaaqua alias Lengo	9
15	Granges	120	Granges	—
0	Periculo	—	Peril	14
0	Vuaufellin	—	Waffelin	—
15	Such	18	Sucz[9]	16
12	Port	12	Porc/Portt	8
—	—	—	Belmont capella (von Port)	—
12	Burguillon	60	Burguillon u. Bürgelon	40
—	Nydouva	—	Nidavv	—
—	—	—	Gleresse (Filial von Diesse)	—
137	Abbacia sancti Johanni Herlacensis	—	—	—
—	—	—	—	—
40	Abbacia Loco dei	—	—	—

[7] 1284 als Kirche belegt, 1299 neu geweiht (F III, 358 u. 745).
[8] Sol. UB I, 195: Walfelim.
[9] Als Kirchgemeinde 1879 aufgehoben, Sutz nach Nidau, Tüscherz-Alfermee nach Twann gelegt.
[10] 1291 als «parrochia de Belmont» noch belegt (F III, 498).

Neugründungen von Pfarrkirchen oder Kapellen

Nidau[1]*:* Die wohl mit der Stadtgründung (1338) entstandene, dem heiligen Erhard geweihte Kapelle war zuerst Filiale von Bürglen. In einem langsamen Ablösungsprozess erlangte sie 1482 die Selbständigkeit. Als Folge der Reformation wurden ihr Port und Bellmund zugeteilt.

Ligerz[2]*:* Die alte Pilgerkapelle löste sich im Zeitpunkt der Machtentfaltung Berns im Seeland aus ihrer Abhängigkeit von der Mutterkirche Diesse. 1434 erhielt sie die Pfarrechte und nach dem Neubau 1482 die völlige Unabhängigkeit. Ligerz bildete jetzt eine eigene Kirchgemeinde.

Tüscherz-Alfermee: Das Gebiet dieser heutigen Gemeinde war anfänglich nach Sutz eingepfarrt. Dieser Zustand erklärt sich am einfachsten mit den Verkehrsverhältnissen; der See bildete den kürzesten Kirchweg. Frühe direkte Zeugnisse für die Zuteilung ans Südufer fehlen, doch fällt auf, dass häufig der Pfarrer von Sutz Urkunden für Tüscherz und Alfermee bezeugt oder ausstellt. Später entstand ob Tüscherz eine Kapelle[3]. Offenbar genügte die Zahl der Kirchgenossen nicht, um daraus eine eigene Kirchgemeinde werden zu lassen. Nach der Reformation blieb die Bindung an die Kirchgemeinde Sutz bis zu der Auflösung im Jahre 1879 bestehen. Jetzt vereinigte man Tüscherz-Alfermee mit Twann; die neue Seestrasse hatte der Umteilung Vorschub geleistet.

Wegfall von Pfarrkirchen

Bellmund: Nach der Verlegung des Priorates auf die Petersinsel bestand in Bellmund zunächst eine Pfarrkirche fort. Als solche im Jahre 1291 noch erwähnt, sank das Gotteshaus zur Filialkapelle von Port herab und erfuhr dessen Veränderungen in der Reformationszeit.

Port: Nachdem der Kirche Port in unbekanntem Zeitpunkt die Bellmunder Kapelle als Filiale angegliedert worden war, wurde sie selber in der Reformation aufgehoben, die Gemeinde zuerst nach Bürglen, dann nach Nidau eingepfarrt.

[1] *Aeschbacher,* Nidau, 94ff.; dagegen *Benzerath,* 145f.

[2] *Friedli,* Twann, 586ff.

[3] *Aeschbacher,* Nidau, 233; NBT 1903, 170: Stadtrechnung Biel 1440 «Ein mútt kalch den von Alframe zu stúr an ir capellen»; Standort: «Käppeli», Plan 1833, AA IV, Nidau 28. Zu Sutz, vgl. *F. Allimann* im «Bund» Nr. 222 vom 10. Juni 1966.

Büttenberg: Diese Kirche, deren Name im Bartholomäushof nachlebt, war schon 1285 arm. Die Abgelegenheit bewog die Berner Regierung nach der Glaubenserneuerung, den Gottesdienst hier einstellen zu lassen und die Kirche des aufgehobenen Klosters Gottstatt zur Pfarrkirche der Gemeinde Orpund-Safnern zu erheben[1]. Halb Orpund blieb nach Mett eingepfarrt.

Vauffelin und Orvin: Da die Pfarrkirche von Füglistal mittellos war, fand in der Reformation eine Zusammenlegung mit der Kirchgemeinde Ilfingen statt[2]. Im 19. Jahrhundert wieder Helferei, erlangte Vauffelin 1840 die Selbständigkeit als Pfarrei zurück. Zur Kirchgemeinde Ilfingen zählte auch Leubringen[3], das 1821 davon abgetrennt und nach Biel gelegt wurde.

Es wäre aufschlussreich, die gebietsmässige *Ausdehnung dieser alten Pfarreien* zu kennen. Für die Frühzeit ist die Zugehörigkeit von Einzelhöfen oder Aussensiedlungen meist nur in Ausnahmefällen nachweisbar, wenn man nicht einfach die Hypothese annehmen will, der spätere Zustand spiegle einen ursprünglichen. Vielleicht vermöchten eingehende Untersuchungen über Zehntbezirke, Pfrundgüter und Kollaturen weitere Aufschlüsse zu geben. Das würde aber über unsere Fragestellung hinausführen. Einige Rückschlüsse aus dem Ende des 14. Jahrhunderts erlauben uns die Tellbücher Berns. Im Verzeichnis der Ausburgertellen von 1395[4], die nach Kirchspielen angelegt wurden, sind die folgenden Einheiten zusammengefasst (in Klammer die Anzahl der Zahlenden): Kirchspiel *Täuffelen:* Täuffelen (7), Gerolfingen (8), Mörigen (10), Lattrigen (7), Hermrigen (10), Bühl (9), Epsach (27); Kirchspiel *Port:* Port (10), Bellmund (6); Kirchspiel *Sutz:* Sutz (6), Alfermee (7), Tüscherz (7), dann folgen am Nordufer Wingreis (5), Twann (4) und Ligerz (3); Kirchspiele *Siselen* (17) und *Walperswil* (18); Kirchspiel *Bürglen:* Bürglen (17), Schwadernau (9), Aegerten (2), Studen (9), Genez = Jens (18), Ipsach (2), Merzligen (14); Kirchspiel *Büttenberg:* Safnern (5), Orpund (15); Stadt *Nidau* (5). Daraus erhellt, dass sieben Jahre nach der bernischen Eroberung Tüscherz-

[1] *Aeschbacher,* Nidau, 253 f.; dazu die Urkunde vom 8. März 1533 im F. Nidau, Verfügung von Schultheiss und Rat betreffend Verlegung der Pfarrgenössigkeit und weiterer Verwendung der Kirchengüter und Einkünfte.

[2] *Michaud,* 51.

[3] Bieler Jahrbuch 1927, 52: 1409 «Leüwbringen jn der kilchhôri Ilfingen».

[4] B VII 2472, 233–263.

Alfermee tatsächlich zur Kirchgemeinde Sutz gehörte. Dass auch Twann-Wingreis als damals schon selbständiges Kirchspiel und Ligerz als Filiale von Tess dem Verzeichnis von Sutz angefügt sind, deutet auf die in diesen Herrschaften noch ungefestigte Stellung Berns hin. Bellmund war bereits mit Port vereinigt. Ipsach, Sippsach geschrieben, war Bürglen angegliedert und kam später zu Nidau. Brügg dürfte in der Zahl von Bürglen eingeschlossen sein, dagegen fehlt Worben. Zu Büttenberg gehörte später auch Scheuren, das 1395 nicht angeführt ist. Gab es hier keine Tellpflichtigen? Unerklärlicherweise fehlt das ganze Kirchspiel Mett mit Madretsch. In nur summarisch erhaltenen Zusammenstellungen der Telljahre 1393[1] und 1395 ist Mett unter den «acht kilchspeln der herschaft von Nidöw» angeführt. Dass es auch schon einen Teil von Orpund mit einschloss, ergibt sich aus einem Spruch von 1407[2].

Diese verhältnismässig späten Quellen erlauben immerhin die Feststellung, dass die alten Pfarreien Kristallisationskerne bildeten, besonders da, wo sie als Eigenkirchen in einen in der Frühzeit wohl geschlossenen Herrschaftsbereich hineingestellt worden waren. Es fällt auf, dass die in den nachfolgenden Abschnitten untersuchten Bereiche alle solche kirchliche Mittelpunkte aufweisen, dass aber da, wo schon früh zwei Kirchen bestanden wie etwa in Nugerol, die Trennungstendenz auch in weltlicher Hinsicht vorherrschte. Sicher hat sich Bern in Ligerz dieses Mittels bedient, um diese Herrschaft aus dem Konnex mit dem Tessenberg zu lösen, während in Tüscherz kein Anlass bestand, sich um eine Lösung vom Südufer zu bemühen.

Wer glaubt, die Reformation hätte in unserem Grenzgebiet radikale Veränderungen in rechtlicher Hinsicht zur Folge gehabt, der wird erstaunt sein, zu vernehmen, wie zäh die Überlieferung bis 1792/98 fortbestand: Der Abt von Bellelay bezog weiterhin seine Einkünfte aus der Gegend von Nidau und blieb Inhaber der reformierten Kirchensätze von Pieterlen und Lengnau. Umgekehrt verwalteten die Vögte zu St. Johannsen und Gottstatt als Rechtsnachfolger der Äbte den einstigen klösterlichen Grundbesitz auf bischöflichem Boden, übten ihre Rechte als Zehntherren aus und verwalteten die Kollatur zu Diesse.

[1] B VII 2470, unpag., letztes Viertel des Bandes.
[2] Urkunde im F. Nidau, 14. Januar 1407.

4. ALTE RECHTSEINHEITEN AM SÜDLICHEN JURAFUSS

a) Die Nordgrenze der Grafschaft Aarburgund

Zum alten Bargengau des 10. Jahrhunderts gehörten im Norden das Seeland und das St. Immertal[1]. Die weltliche und kirchliche Gemarkung verlief damals also über Montozkette und Pierre Pertuis. Das Susingertal, wie ein alter Name für das Schüss- oder St. Immertal auch heisst, bildete demnach mit dem Mittelland eine kirchliche und politische Einheit. Auch fällt auf, dass die Ortsnamen in der Zone vom Schüsstal unterhalb des Riegels bei Sonceboz und südlich der Chasseral- oder Gestlerkette bis auf die Linie Kerzers–Ins–Lüscherz–Bellmund–Meinisberg–Grenchen deutsche und französische Formen aufweisen.

Unter welchen Umständen und wann die nördliche Hälfte dieser sprachlichen Grenzzone an das Hochstift Basel gelangte, ist nicht mehr festzustellen. Eine differenziertere neue Nordgrenze von Aarburgund schält sich erst im 13. Jahrhundert heraus[2]. Damals waren aber bereits entscheidende Einbrüche erfolgt, so dass die alte Gaugrenze verblasste und zugunsten einer südlicher gelegenen «Landesgrenze» zurücktrat. Sie kam erst in bernischer Zeit zum Stillstand. Sie ist es, die den Hauptgegenstand unserer Untersuchung bildet.

Die alte weltliche Nordgrenze hat im Laufe der Jahrhunderte zwischen der Pierre Pertuis und dem Doubs ebenfalls ihre Veränderung erfahren, indem das Gebiet des Kirchspiels Tramlingen zur Herrschaft Erguel kam. Die Reformation setzte die Linie praktisch auch als Diözesangrenze ausser Kraft. Mit der Loslösung der Eidgenossenschaft aus dem Reichsverband entstand eine neue, staatsrechtlich nicht ganz klare Situation für die obersten Birstäler. Wir sehen daraus, dass sich auch von der Frage nach der Grenzziehung aus das zerrissene Bild des Jura ergibt, das uns in so viel andern Bereichen ebenfalls entgegentritt.

[1] *Aeschbacher,* Grafen, 6. Wie wir im Kapitel I, 2 dargelegt haben, ist für Aarburgund eine gewisse Kongruenz des alten Gaus mit dem landgräflichen Bezirk anzunehmen.

[2] *Aeschbacher,* Grafen, 44f.

b) Freiherrliche und ministeriale Geschlechter

Einen ganz unsicheren Boden für die Entstehung einer Landmarch bilden die territorial kaum fassbaren Herrschaftsgebilde der Freiherren und Dienstmannen. Wenn es schon unmöglich ist, freie und ministeriale Geschlechter, Eigenbesitz und Lehen klar auseinanderzuhalten, so scheitert eine auch nur einigermassen lückenlose Bestandesaufnahme an der Unvollständigkeit der Quellen, an der Streulage des Besitzes, an den laufenden Veränderungen, am Wirrwarr, den der Bedeutungswandel der Begriffe schuf, an der schwierigen Erfassung der Immunitätsbezirke und des «Niemandslandes».

Wir beschränken uns daher auf die Aufzählung einiger Geschlechter, die zeitweilig von Bedeutung waren, die besonders im Gefolge der Grafen von Nidau auftraten und oft gleichzeitig in lehenrechtlicher Beziehung zum Bischof von Basel standen.

Da sind einmal die Herren von Mörigen, dann die von Tess, von Ilfingen und von Pieterlen. In die Vor- und Frühgeschichte der Stadt Biel gehören die von Biel. Später sind vor allem die Twingherren am Nordufer des Bielersees, die von Twann und von Ligerz, bedeutsam. Hier schälen sich um 1400 – teilweise erst nach Erlöschen der Geschlechter – klarer umrissene Herrschaftsbezirke heraus, die dann im bernisch-bischöflichen Kräftespiel ins Gewicht fallen. Verfehlt ist dagegen eine Identifikation des bischöflichen Amtskreises von Pieterlen mit dem Grundbesitz oder Herrschaftsbereich dieses Geschlechtes.

c) Nugerol–Neuenstadt–Le Landeron

Die ältesten urkundlichen Nachrichten über die Gegend des obern Bielersees stammen von 866 und 962, wo die Abtei Münster in Granfelden als Besitzerin der Kapelle von *Nugerol,* einer damals offenen Siedlung, erscheint[1]. Später tritt ein zweites Gotteshaus zu Nugerol dazu, das dem Kloster St-Maurice im Unterwallis gehörte. Es sind die Vorgängerinnen der Kirchen von Landeron und Neuenstadt. Diese frühe Zweiteilung der Grundherrschaft Nugerol hat eine verschiedenartige Fortentwicklung er-

[1] *Türler,* Grands Plaids, 175f.; derselbe, Notice historique sur le vignoble de Neuveville, Actes 1902, 41–51.

möglicht, wenn auch die Grafenrechte in beiden Teilen vom Hause Fenis-Neuenburg ausgeübt wurden.

Während der heute neuenburgische Westteil dem Hause Fenis zufiel, gelangte der östliche (mit Münster?) ans Bistum Basel. Die bischöfliche Stellung am ganzen Nordufer des Sees stützte sich hauptsächlich auf die zahlreichen Gotteshausleute, über die das Haus Fenis die gräflichen Rechte als Vogtei im Namen des Bischofs innehatte. 1277 nahmen die beiden Linien des Grafenhauses eine Scheidung vor, indem das Gebiet westlich von Ligerz, inbegriffen Lignières, dem Hause Neuenburg, der Tessenberg aber Rudolf II. von Nidau zugesprochen wurde. Der Vertrag erfuhr 1303 eine Bestätigung und wurde durch Bestimmungen ergänzt, die sich aber auf Verhältnisse im Neuenburgischen bezogen[1]. Die Ligerzer Grenze spielte, wie wir sehen werden, schon früher eine bedeutende Rolle[2].

Im neuenburgischen Anteil bestanden zu jener Zeit starke Spannungen zwischen Graf und Bischof. Hatte jener um 1260 das Städtchen «Nova villa de Nugerol» als Grenzfeste errichtet, so befestigte dieser zwei Jahrzehnte später den «Schlossberg»[3]. Als die «Nova villa de Nugerol» im Kriege zerstört und um 1309 in der Nähe neu erbaut wurde, antwortete der Bischof wenige Jahre danach mit dem Bau seiner «Neuenstadt», dem heutigen La Neuveville (1312).

So kam es zum Schiedsspruch von 1316, da Herzog Leopold von Österreich in Biel den Entscheid fällte, der eine klare territoriale und rechtliche *Ausscheidung* brachte zwischen dem nunmehr ganz bischöflichen *Neuenstadt* und dem gräflich-neuenburgischen *Landeron*[4]. Dieses ist als Stadt freilich erst 1325 gegründet worden. Ausschlaggebend für den Entscheid muss die grosse Zahl von Gotteshausleuten gewesen sein, die der Bischof vor allem im Umkreis von Neuenstadt besass. Für die daselbst aufgege-

[1] F III, 204 und IV, 170; *Aeschbacher,* Grafen, 74.

[2] Vgl. unten Kap. I, 4d über die Vogtei Biel.

[3] *Trouillat* II, 386 (1283/84) und Einleitung XLVI und CII; Erbauung 1283 bis 1288, nach: Burgen und Schlösser des Kantons Bern, Jura/Seeland II, 18 und 54f.; *H. Türler,* Le Château du Schlossberg, Actes 1912, 59ff.; *Fl. Imer,* Le Schlossberg, Château des Princes-évêques de Bâle, Actes 1949, 31ff.

[4] F IV, 692f. vom 23. Juni 1316; *H. Türler,* Grands Plaids, 179; vgl. dazu den Vollzugsbefehl des Bischofs von 1316 (F IV, 697) und das Verzeichnis der gräflichen Einkünfte in F IV, 447 (nach 1316 zu datieren); *Bourquin,* 146.

benen Rechte musste er den Grafen entschädigen, entweder bar oder in Einkünften westlich der Grenzlinie. Für diese standen zwei kleine in den Bielersee mündende Flüsschen zur Diskussion, der Ruz de Vaux, der die heutige Kantonsgrenze bildet, und der Ruz de Ville, der jetzt unter dem östlichen Bahnhofareal von Le Landeron durchfliesst[1]. Herzog Leopold liess den Neuenburger auf sämtliche Rechte und Einkünfte östlich des Vaux-Baches verzichten, beliess aber Bischof und Graf bei etwelchen Rechten im Zwischenstück bis zum Ville-Bach. Diese Zone wurde gleichzeitig durch ein Befestigungsverbot neutralisiert. Das erklärt, warum Le Landeron dann unmittelbar westlich daran anstossend erbaut wurde.

Von den beiden Grenzlinien hat sich in der Folge der Vaux-Bach durchgesetzt. Immerhin spielte der Ville-Bach noch im zehnjährigen Bündnis, das die Städte Biel und Neuenstadt 1342 mit Graf Rudolf von Neuenburg und seinem Sohne Ludwig abschlossen, die Rolle der Westgrenze des Bannerbezirkes der beiden Bündnisstädte[2]. Zu beachten bleibt schliesslich, dass zu *Lignières,* das bergseits dieses neutralisierten Streifens liegt, die beiden Landesherren in einer Doppelstellung blieben, die oftmals zu Differenzen Anlass bot und erst 1815 durch die gänzliche Zuteilung an den Kanton Neuenburg beseitigt wurde[3].

Neuenstadt war zu Beginn noch vom Bieler Meier abhängig, wenn schon gleich nach dem Schiedsspruch von 1316 Kastlane auf dem Schlossberg auftreten und gemeinsam mit dem Meier handeln. Nach und nach stieg *Neuenstadt* zum *eigenen Amt* auf. 1340 erscheint daselbst ein eigener Meier. Als Folge der Auseinandersetzungen Biels mit Bischof Jean de Vienne verlieh dieser seiner Neuenstadt verschiedene Vorrechte, so ein

[1] TA Blatt 134 und 136; die LK 1:25 000, Blatt Bielersee, unterschlägt den Namen des Ruz de Ville. Wie *Weigold,* 25, auf den etwas mehr gegen Osten liegenden Merdasson (LK 1:25 000) oder Ruz de St. Maurice kommt, bleibt unklar.

[2] F VI, 673 vom 7. Juli 1342: «ad rivum de Vile»; oder sollte es sich um eine Verschreibung für «ad rivum de Thyle» handeln, wie das die frühern Bünde Biels mit Neuenburg von 1332 und 1336 (F VI, 17 und 296) vorsehen?

[3] Der Zusammenhang von Lignières mit dem neutralisierten Uferstreifen ergibt sich aus dem ersten Aktenstück im FbA.B 284/15 «Propositions du chastelain de la Bonneville, au fait des hommes de l'Evesché rière Lignières et St. Mori Quest [St. Mauritius] entre deux ruz, a scavoir de ville et de vaux». Vgl. dazu den Plan dieser Gegend aus dem Jahre 1659 im FbA.B 284/4; ferner unten Abschnitt 4g.

eigenes Banner, dem ebenfalls der Tessenberg unterstehen sollte[1]. Auch machte er seinen Kastlan auf dem Schlossberg zum Meier.

Die Stadt Biel fühlte sich natürlich dadurch benachteiligt und erhob Einspruch, zuerst bei Jean de Vienne, dann bei dessen Nachfolger Imer von Ramstein. Dieser stellte im März 1388 den Bielern einen Freiheitsbrief aus, der u.a. die von Jean de Vienne an Städte und Dörfer erteilten Sonderrechte widerrief, sofern sie mit den Bestimmungen für Biel im Widerspruch ständen[2]. Da jedoch das Domkapitel Biels Privileg nicht zugestimmt hatte, focht Neuenstadt dieses an. Ein offener Konflikt drohte auszubrechen. Inzwischen hatte Neuenstadt mit Bern ein ewiges Burgrecht abgeschlossen[3]. Dazu fand es beim Domkapitel Unterstützung, so dass im Juli 1390 der Bischof der Abweisung von Biels Ansprüchen beipflichten musste[4]. Dieses unterzog sich aber dem Urteil nicht mit der Begründung, der Spruch sei nach Ablauf der vereinbarten Frist ergangen. Es erhielt in diesem Punkt auch vor einem von beiden Parteien angerufenen Berner Schiedsgericht recht[5]. Jetzt opponierte wiederum Neuenstadt. Neue, anderwärtige Verwicklungen liessen dann in Biel und Neuenstadt die Einsicht reifen, so dass die zwei Städte 1395 einen Vergleich schlossen, dem sie die Form eines Bündnisses gaben. Das umstrittene Bannerrecht regelten sie so, dass Biel das ganze Erguel blieb und Neuenstadt den Tessenberg erhielt, wo die Gerichtsbarkeit aber fernerhin dem Bieler Meier oblag; doch sollten Appellationen nach Neuenstadt gehen[6].

d) Vogtei, Stadtbezirk und Meiertum von Biel

Biel war einst Mittelpunkt verschiedenartiger Rechtskreise. Wenn wir von der Benediktskirche als Zentrum eines Kirchspiels, vom kaum fassbaren Besitz der Freien oder Ministerialen von Biel und ebenso von dem durch die Wehrbauten der Stadt gebildeten engsten Immunitätsbereich absehen, so erscheint die Stadt als Kristallisationskern von drei unterschiedlichen Verwaltungs- und Rechtsbezirken:

[1] *Trouillat* IV, 257f. und 261f.
[2] F X, 468–471; *Trouillat* IV, 498–503; deutsches Regest bei *Bloesch* I, 143ff.
[3] F X, 486 vom 11. Oktober 1388.
[4] F X, 601 Nr. 1324 und 1325, 606 Nr. 1340; Einzelheiten bei *Bloesch* I, 150f.
[5] Spruch vom 19. Juni 1391; Regest bei *Bloesch* I, 153f.
[6] Regest bei *Bloesch* I, 161f. (deutsch) und bei *Trouillat* IV, 841f. (franz.).

Die erste Nachricht über einen territorial fassbaren Landstreifen am südlichen Jurahang stammt aus dem Jahre 1234[1]. Damals standen folgende Tatsachen fest: Die Stadt Biel (burgum de Biello) gehört zu einer Vogtei, die von Ligerz bis Bözingen reicht (a furno[2] subtus Lieressie usque Busingen); der Inhaber dieser Vogtei, Berchtold, Herr zu Neuenburg, trägt sie vom Bischof von Basel zu Lehen; er versetzt sie seinem Lehenherrn für 52 Mark Silber[3]. Unter dieser Vogtei sind die Rechte über die in der Bieler Gegend zahlreichen Gotteshausleute zu verstehen. Sie bildeten hier einen Verband von Personen, in den hinein andere Verbände griffen. Das vermag so recht die Verflechtung der mittelalterlichen Rechtszustände zu veranschaulichen, aus der heraus dann der moderne Staat eindeutigere Rechtskreise und damit klarere Grenzen schaffen sollte.

Den Neuenburger Grafen ist es in der Folge nicht gelungen, das 1234 abgetretene Pfand wieder aus den Händen des Bischofs zu lösen, der in einer Urkunde von 1251 abermals von «unserer Stadt Biel» redet[4]. In jenen Jahrzehnten kennt man bereits den Meier[5], und 1296 erhält Biel vom Bischof eine Handfeste.

Was uns die Urkunden leider vorenthalten, ist die Ausdehnung der Vogtei Biel gegen Norden und Süden. Gehörten Tessenberg und Ilfingen dazu, oder bildeten die Wälder der Seekette den verschwommenen Abschluss? Reichte sie südseitig an den Bielersee und an die Brühlschüss oder darüber hinaus? Eine eingehende Analyse[6] aller verfügbaren Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts vermöchte vielleicht einige Anhaltspunkte

[1] Siehe Anhang, Exkurs 2.

[2] Kalkofen; beim Ort genannt «calcis-furnus» beginnt 1239 die «advocatia de Bielle»; F II 169f.; *Trouillat* I, 554f.; s.a. *Weigold,* 121f.

[3] Darüber besonders *Bloesch* I, 52ff.; *Fr. Imer,* Le bailliage héréditaire de Bienne, Actes 1867, 93ff.; *J. Wyss,* Das Bieler Pannerrecht in den linksufrigen Seegemeinden, Bieler Jahrbuch 1930, 5ff.

[4] Oppidum nostrum, F II, 334 Nr. 308; *Trouillat* I, 589.

[5] F II, 102: 1229/30 Henricus, villicus de Bielne; F II, 155: 1235 Henricus, castrensis de Biela.

[6] Z.B. eine Neubearbeitung der Dissertation von *Joh. Erni,* Über die älteste Geschichte der Stadt Biel und die Art und Entstehung ihrer Connexion mit dem Bistum Basel, Diss. phil. I Zürich, Biel 1897.

zu liefern. In unserem Zusammenhang müssen wir uns eine derartige Untersuchung versagen.

Was wir dagegen feststellen können, sind zwei spätere, deutlich unterschiedene Hälften dieser Vogtei, die eine verschiedenartige Entwicklung gehen werden: Während der westliche Teil mit den Dörfern Ligerz, Twann und Tüscherz-Alfermee enger mit dem Nidauer Grafenhaus verbunden bleibt, zeichnet sich im frühen 14. Jahrhundert im Ostteil

DER ÄUSSERE STADTBEZIRK VON BIEL

ab. Der erste Stadtfrieden, die Handfeste von 1296[1], nennt noch keine Grenzpunkte, bis zu denen sich der verbannte Übeltäter der Stadt nähern durfte. Solche «*Burgerziele*» werden aber schon ein Jahrzehnt später in den bischöflichen Ordnungen von 1305 und 1310 bezeichnet[2]: «dú usser Súchse zúhet von Bǒxingen bis in den see, und dú slichte von dem sewe hin uf biz ze Lǒmaringen und danne her wider abe bis ze Bǒxingen.» Dieser Friedenskreis muss sich mit den «ussern zilen» decken, welcher Ausdruck im Stadtfrieden von 1352[3] mehrmals erscheint im Unterschied zum Begriff «in der stat», d.h. im engsten Kreis der Stadtmauer.

Die Privilegien der Bischöfe aus dem ausgehenden 14. Jahrhundert befreiten die Stadtbürger ausdrücklich von auswärtigen Landtagen (judicio provinciali terrae, in vulgari theutunice dicendo lanttag vel lantgeriht) und setzten ihnen den Meier zum alleinigen Richter[4]. 1468 trat der Landesherr der Stadt Biel die *Gerichtsrechte* ab, die er vom Reich zu Lehen trug. Von den «hochen und nidren gricht in unser statt Bielle und jnnwendig derselben stat zylen, uns und unserm stifft Basel zugehǒrend, und die [wir] mit andern des selben unsers stiffts regalien von dem heiligen rǒmischen riche, dahar si rǔrren, ze lechen empfangen hant[5]», übergab er

[1] F III, 636; *Trouillat* II, 599.

[2] F IV, 213f. und 432f.; *Stouff* II, 87 (1310 statt 1301!); *Bloesch* I, 81; *H. Türler,* Das Burgerenziel in Bern, Festschrift Walther Merz, Aarau 1928, 132; vgl. dazu auch *K. S. Bader,* Das mittelaterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, Weimar 1957, I, 242 und 247.

[3] F VII, 620–625 (deutsch); *Stouff* II, 90–99 (lat.), Ziff. 49: «Omnes eciam emenda debent fore infra exteriores metas emendande, sicut in villa».

[4] F X, 67[14] (1380), 470[2] (1388), 569 Nr. 1230 (1389).

[5] Regest nach dem Original im Stadtarchiv Biel bei *Bloesch* I, 242; Abschriften im F. Nidau, 17. November 1468, und im FbA. B 138/1; *Stouff* II, 160.

der Stadt mit Zustimmung des Domkapitels «wenn und zewelicher zyt yemands, es sie frõw oder man, in unser statt Biel oder jnwendig iren zylen das leben verwurcken, umb was sachen das siy, oder sich selbs liblos tũn wurde, die selb sache und person sol daselbs fürderlich für gericht für genomen und berechtiget werden». Der Bezirk selber wird im einzelnen nicht abgesteckt. Der Stadt fallen Anteile am Gut der Gerichteten zu, was für Fälle von ausserhalb der Stadtziele ausdrücklich nicht gelten soll, auch wenn diese zu Biel abgeurteilt werden.

Wie sehr der Landesherr von der Gegenreformation an, besonders nach dem Vertrag von 1610[1], darauf bedacht war, jegliche Neigung der Bieler zur inhaltlichen oder räumlichen Ausdehnung ihrer Hochgerichtsrechte im Keime zu ersticken, zeigt sich z.B. darin, dass er den Bielern nicht mehr gestatten wollte, ihr Stadtwappen an Grenzsteinen oder Richtstätten anzubringen[2].

Der äussere Stadtbezirk erscheint später immer wieder als Stadtziel mit den vier Dörfern Vingelz, Leubringen, Bözingen (Westhälfte) und Mett (innerhalb des Schüssbogens). Es ist der Kreis, der 1599 an Bern fallen sollte. Erst das spätere 17. Jahrhundert brachte in Bözingen-Ost eine Klärung der rechtlichen Zuständigkeit. Wir stellen das unten im Detail dar[3].

DAS MEIERTUM BIEL

Dem Bieler Meier, der anfänglich die Bezeichnung villicus trägt[4], kam im 13. Jahrhundert die Leitung der bischöflichen Verwaltung südlich der Pierre Pertuis zu. In Bischof Imers Privileg von 1388 wird dieser Vorrang ausdrücklich festgestellt[5]. Man darf also für die vorbernische Epoche den *Bieler Meier* auf die höhere Stufe des «advocatus provincialis», des *Landvogtes,* stellen, dem alle in seinem Amtskreis wirkenden lokalen sculteti, judices oder villici unterstellt sind[6]. Dieser Amtskreis umfasste ausser der

[1] Siehe unten Kap. II, 3, Bieler Tauschhandel.

[2] Siehe unten Kap. II, 3; FbA. B 138/49 ad 1637 (Streit um das Bielerwappen am Halseisen zu Bözingen).

[3] Siehe unten die Kap. I, 4i, II, 3 und III, 4e.

[4] F II, 102. Über die bischöfliche «villicatura in valle de Nugerol» (1295), vgl. *Trouillat* II, 588u.

[5] F X, 470[39 ff.]; *Joh. Erni,* Über die älteste Geschichte der Stadt Biel..., 45.

[6] *Rennefahrt,* Freiheiten, 32.

Stadt Biel das Erguel, Ilfingen, den Tessenberg und Neuenstadt, aber auch die persönlich dem Bischof zugehörigen Gotteshausleute im Bereiche der Herrschaften Nidau und Büren, insbesondere am nördlichen Seeufer.

Aus dem 14./15. Jahrhundert bestehen eine Reihe von *Weistümern* für die Stellung des Meiers zu Biel. So verzeichnet der Rodel von Bözingen[1] auch Rechte der Gotteshausleute zu Mett, Madretsch, Brügg, Orpund und Safnern, zu Diessbach, Grenchen, Neuenstadt und Büderich. Für das «Amt Pieterlen» mit dem Dorf und Freienhof zu Reiben liegen ausser dem Pieterler Rodel ähnliche Zeugnisse von 1403 und 1452 vor[2]. Der Tessenberger Rodel von 1352[3] führt schon früh eine Rechtsausscheidung auf dem Plateau von Diesse und zu Ilfingen an, die mit dem Bündnis zwischen Biel und Neuenstadt 1395 präzisiert wird[4]. Über das Erguel versah der Meier von Biel richterliche Funktionen, wenn er 1441 zu St. Immer an öffentlicher Stätte im Namen des Bischofs zu Gerichte sass und die Marchen der Kastlanei Erguel durch Kundschaften aufnehmen liess[5]. Als Ausgangspunkt für seine Befugnisse über das Erguel darf das Jahr 1264 angesehen werden, da Otto von Erguel auf Vogtei und Burglehen im St. Immertal zugunsten des Bischofs verzichtete[6]. 1383 war das militärische Aufgebot im Erguel, das Bannerrecht, an Biel gekommen[7].

Aus dem alten Amtskreis des Bieler Meiers bröckelte nach und nach ein Stein nach dem andern heraus, früh schon Neuenstadt und teilweise der Tessenberg[8], zwischen 1556 und 1606 das Erguel[9], und im 18. Jahrhundert zeitweilig sogar Ilfingen[10]. Erhalten blieb der Stadt Biel nur das Bannerrecht im Erguel. Sonst aber verstanden es die Fürstbischöfe seit der Gegenreformation, alle weitergehenden Ansprüche Biels im alten Meiertum zurückzubinden, so dass man im 17./18. Jahrhundert den Be-

[1] *Stouff* II, 67ff.; oben Kap. I, 2.

[2] *Stouff* II, 74ff.; RQ Bern IV, 392[30] und 401[4]; unten Kap. I, 4k.

[3] Vgl. Kap. I, 2 und 4f.

[4] Vgl. oben Kap. I, 4c.

[5] Siehe Beilage Nr. 1; *Stouff* II, 147 (ungenau überliefert); Kap. I, 4k.

[6] *Trouillat* II, 148; *Brahier,* 154. Die bischöfliche Lehenherrschaft über das Erguel ist freilich älter.

[7] *Rennefahrt,* Verstärkung, 281. Das militärische Aufgebot im Erguel hing aber schon vorher vom Bischof bzw. seinem Meier zu Biel ab; vgl. F VI, 17 (1332) und 296 (1336).

[8] Vgl. oben Kap. I, 4c. [9] Vgl. unten Kap. III, 3. [10] Vgl. unten Kap. I, 4h.

griff Meiertum Biel nur auf den Stadtbezirk und, nach 1731, mit Einschränkungen, auf Ilfingen beziehen darf.

Inhaltlich hatte das Meieramt ebenso seine Einengung gefunden. Seitdem der Bischof seinen Beamten aus dem städtischen Rat nehmen musste, hatte das Amt einen zwiespältigen Charakter erhalten. Während in Bern der Schultheiss, ursprünglich Reichsbeamter, durch den Übergang des Wahlrechtes an die Stadt zum Staatsoberhaupt aufrückte, gedieh diese Entwicklung in Biel nur halb. Eindeutiger war im Bernbiet auch die Stellung der Landvögte gegenüber Mediatstädten wie Burgdorf, Thun, Nidau, Büren, Erlach oder Laupen: Als von der Obrigkeit gesetzte Vertreter staatlicher Hoheit waren sie den lokalen Behörden gegenüber unabhängiger. Das Bieler Meieramt hingegen litt an Pflichtenkollisionen. Vertreter des katholisch-absolutistischen Landesherrn zu sein, brachte den Träger des Amtes vielfach in Konflikt mit den Interessen der Vaterstadt. Der Bischof verstand es, den Meier manches Mal als trojanisches Pferd im widerspenstigen Biel zu gebrauchen. Hier dürfte die Hauptursache zu den immerwährenden Differenzen Biels mit dem Bischof liegen.

e) Herrschaft und Stadt Nidau

Von den Grafen von Nidau weiss man, dass sie im 14. Jahrhundert für ihre Herrschaft südlich des Bielersees in einer *Lehenabhängigkeit* zum Bistum standen. Schon 1281 übergab Graf Rudolf II. dem Bischof als «seinem Herrn» den halben Berg (?) zu Schwadernau[1]. 1326, 1329, 1338 und 1344 erscheinen Rudolf III. und IV. als Lehenträger des Bischofs für ihre Burg, den Tessenberg und die 1338 gegründete Stadt Nidau[2]. Wie es zu diesem Abhängigkeitsverhältnis gekommen ist, muss dahingestellt bleiben; Aeschbacher vermutet, im 13. Jahrhundert[3]. Wir verweisen auf den Parallelfall Erlach, für das Rudolf II. 1265 plötzlich als Vasall Peter von Savoyen huldigt[4]. Das Interregnum dürfte überhaupt einiges umgestaltet haben. Ein Jahrhundert später stellte Bischof Jean de Vienne dem Grafen Ru-

[1] F III, 296 Nr. 315; *Trouillat* II, 332; *Aeschbacher,* Grafen, 82.

[2] F V, 518 (1326: «... mit der burg von Nidowa und dem gerichte und vogtege des berges von Têsson, lûten und gûte, und allem dem, das er von dem gotzhus und dem bistom von Basil ze lehen hatte ...») und 699 (1329); F VI, 411 Nr. 426 (1338); F VII, 21 Nr. 22 (1344); *Aeschbacher,* Grafen, 124f. und 138f.; Nidau, 10.

[3] *Aeschbacher,* Grafen, 127. [4] NBT 1901, 2.

lichen Eigenleute stärker vertreten gewesen sein. Wir werden später bei der Darstellung der bernischen Epoche auf die Frage Leibeigenschaftsloskauf/Wehrpflicht zurückkommen[1]. Hier geht es bloss darum, die vorbernischen Grundlagen herauszuarbeiten. Mangels direkter Zeugnisse aus gräflicher Zeit werden die Zustände bloss durch Rückschlüsse aus spätern Jahrzehnten fassbar. Zunächst ist eine bernische Einflussnahme auf zwei Stufen festzustellen. In *Twann* ging die herrschaftliche voran, indem bernburgerliche Familien in die Nachfolge der freiherrlichen Rechte traten. Dasselbe trifft später teilweise auch für *Ligerz* zu. Auf der höhern, landesherrlichen Stufe stellte sich Bern als gräflicher Rechtsnachfolger vor. Kurz nach der Eroberung Nidaus kann man noch ein gewisses Gleichgewicht zwischen Bern einerseits und Biel und Bischof anderseits feststellen. So bestätigen z. B. beide Städte 1401 den Verlauf der Gerichtsmarch zwischen Ligerz und Twann beim Twannbach noch gemeinsam[2]. 1440 tat das Bern allein, «in dero hohen grichten beid twing und benn glegen wæren, Twann und Ligerez[3]». Auch der schwebende Zustand mit dem Mannschaftsrecht deutet darauf hin, dass der unerwartete Tod Graf Rudolfs IV. viele ungeklärte Zustände zurückliess. Vieles war nicht genügend fixiert oder basierte auf Gewohnheitsrecht.

Die *Kundschaften,* die Bern 1438/39 weitherum über die Hochgerichtsrechte zu Ligerz aufnehmen liess[4], zeigen deutlich, dass die Anwohner schon in gräflicher Zeit eine recht genaue Vorstellung von Marchverläufen besassen. So bezeugte Hensli Grewis von Jens, er erinnere sich an die sechzig Jahre zurück und habe nie etwas anderes gehört, als dass die Hoch-

[1] Vgl. unten Kap. II, 2.

[2] *Bloesch* I, 185 nach dem Original vom 2. Mai 1401 im Stadtarchiv Biel. Die Grenze bildete der Rossweg herwärts des Twannbaches.

[3] RQ Bern IV, 216ff., 15. März 1440. *Bloesch* I, 214. Im Streit um den genauen Marchverlauf in Kleintwann standen sich als Parteien gegenüber die Stadt Biel und der Bernburger Hans von Mulern als Twingherr von Ligerz einerseits und Schultheiss Hofmeister als Twingherr von Twann anderseits. Nachdem der Marchstein von einem von Bipschal willkürlich versetzt worden war, entschieden zwei Mitglieder des Berner Rates, die March beider Twinge und Bänne verlaufe von der Fluh, darüber die Twanne herabfalle, im Bachbett bis zum Steg und von da an ungefähr 70 Schuh vom Ostufer weg dem See zu. Heute bildet der Twannbach die Gemeindegrenze. Vgl. unten Kap. II, 2.

[4] Siehe Anhang, Exkurs 3a.

gerichte von «Poudeila und Tschauez [= Poudeille und Schafis] herab untz [= bis] an die trieffenden flů» nach Nidau gehört hätten[1]. Peter Hanaß von Sutz bestätigte das, da er sich vor die Zeit zurückerinnere, «daß die Engelschen [die Gugler von 1375] im lande warent und daß graff Růdolff selig von Nidow ze Búrren erschoſſen ward». Grewis erläuterte auch die Vingelzbergmarch, von der später zu reden sein wird. Über das militärische Aufgebot gab er ebenfalls klar Auskunft: Die von Ligerz mussten vor Zeiten «allweg under der paner und mitt der Paner von Erlach ziehen», da Erlach damals noch in Nidauer Hand war und zugleich wenig Mannschaft aufwies («krank an lúten werint»); nach dem Übergang Erlachs ans Haus Chalon[2] seien die Herren von Ligerz und ihre Leute dem Nidauer Banner zugeteilt gewesen. Zwei Bauern aus Bühl liessen sich ausserdem vernehmen, sie hätten von den alten Leuten ihrer Gegend gehört, «das alles das, das hie disent dem Spitzenberg wåre, das ist der dritt berg, dem man spricht der Låber [Leberberg = Jura] ... es wåre uff dem Teßenberg, ze Ligertz, ze Twann und von da dannen uber al her ab untz an die Súsch, was an den selben enden hocher gericht wårint, die hortind alle gan Nidůw». Zu Ligerz habe auch nie eine Hochgerichtsstätte, ein Galgen, gestanden[3]. Diese Aussage deckt sich mit unsern Feststellungen, wenn man die südliche, nidauische Seite der Schüss einbezieht und Biels Stadtziele ausklammert. Und selbst zu Biel besass ja der Nidauer ein Überbleibsel der Blutgerichtsbarkeit in der Aburteilung der Diebe und Diebinnen.

Für die am weitesten gegen Osten liegende Gemeinde *Alfermee* gibt es nun schon aus der Grafenzeit einen urkundlichen Beleg für die Bindung an Nidau: Eine Verkaufsurkunde aus dem Jahre 1368 nennt ausdrücklich «Alframe in dem gericte von Nydowa» liegend[4]. Es fällt überhaupt auf, dass Privaturkunden vom Nordufer des Bielersees häufiger als ander-

[1] RQ Bern IV, 214 [22], und Anhang, Exkurs 3 a.

[2] *Aeschbacher,* Grafen, 212 und 259 f.

[3] RQ Bern IV, 214 [18 u. 19]; auf Karten des 17. Jahrhunderts ist der Spitzberg (Mont Sujet) als «Spitzenberg» und die hintere Chasseralkette mit dem Feuerstein als «le haut de pierre feu» eingetragen (AA VI, Amtsmarchen 4, 5, 11); unten Kap. III, 1 d; über Ligerz ferner die Kap. I, 2 (1411) und II, 2.

[4] F IX, 103 (12. Juni 1368); zur Namenschreibung von Alfermee, vgl. Anhang, Exkurs 3 b.

wärts die Gerichtsbezirke erwähnen[1]. Offenbar war die intensive Bebauung des Rebgeländes, an der die Klöster reichen Anteil hatten, ein Grund für die frühe rechtliche Organisation. Die weitere Entwicklung, in der Bern seine Stellung als Landesherr rechtlich durchsetzte, stellt das Kapitel 2 des zweiten Teiles dar.

g) Der Tessenberg

Wie Nidau war im 14. Jahrhundert der Tessenberg ein *Lehen,* das der Graf vom Bischof trug. 1277 war das Plateau aus der neuenburgischen an die nidauische Linie übergegangen[2]. Drei Verträge bestimmen hier die rechtliche Ausscheidung:

Der im Kapitel über das Haus Fenis beschriebene *Tessenbergische Rodel von 1352* [3] gehört in die Reihe der vielen Weistümer des 14. und 15. Jahrhunderts, durch welche bestehende ältere Rechtszustände und gelegentlich Marchverläufe kodifiziert wurden. Die drei tessenbergischen Schöffen (échevins) waren die Gewährsleute. Dieses erbliche Ehrenamt trug je ein Vertreter der Gemeinden Lamlingen, Prägelz und Nods. Sein Haus war zugleich Freistatt für Übeltäter, die sich darin einen Tag lang vor der Blutrache schützen konnten, dann aber dem Meier nach Biel zur Aburteilung überantwortet werden mussten. Der Rodel hält bischöfliche Hoheitsrechte, aber auch gräfliche fest, besonders was die Mitsprache am hohen Gericht anbetrifft. Charakteristisch ist die Aussage, mit der die Dienstleistungspflicht den Grafen gegenüber begründet wird: «das der selb graffe die veste ze Nydöw und die vogtie uff dem berg ze Tesse von einem Byschoff von Basel ze lechen hat». Die allseitig natürlichen Grenzen des Tessenbergs machen eine genaue Marchbeschreibung entbehrlich: Im Norden scheidet der Grat des Chasseral klar ab, auf der Südseite sind es die Waldungen an der Kante der Seekette; im Osten liegen Ilfingen und das damals nur zeitweilig bewohnte Magglingen in grosser Entfernung; ähnlich verhält es sich mit dem im Südwesten gelegenen Lignières. Wir

[1] Vgl. die Register von F VIII bis X; z. B. F VIII, 539 Nr. 1380; F IX, 203 Nr. 384 (1370): «Zernes [Schernelz] in dem gericht von Ligertz.»

[2] *Aeschbacher,* Grafen, 43, 74 und 172 f.; *Bloesch* I, 111; *Quiquerez,* 200 f.; F III, 204; oben Kap. I, 2. Über die gegenseitigen Rechte der Tessenberger Dörfer, vgl. *Trouillat* IV, 410 vom 2. März 1382.

[3] Siehe auch oben Kap. I, 2.

wissen von Nugerol her, dass der Bischof dieses Dorf gemeinsam mit dem Hause Neuenburg verwaltete[1]. Nur kurz vor der Regelung auf dem Tessenberg hatten sich die beiden verständigt[2]. Wir klammern aber Lignières von unserer Untersuchung aus[3].

Gestützt auf die Bestandesaufnahme von 1352, erfolgte 100 Jahre später die erste Klärung mit dem neuen Partner Bern. Dieser klagte gegen den Bischof 1452 vor dem *Luzerner Schiedsgericht,* er überschreite seine Kompetenzen[4], die hohen Gerichte gehörten der Grafschaft Nidau, «won die gräfschaft von Nidow vor ziten von der gräfschaft von Núwenburg geteilt worden»; der Nidauer habe am Tessenberg seine Rechte gehabt wie der Neuenburger an dem ihm verbliebenen Teil (Lignières). Da aber der Rodel von 1352 dem Grafen ausdrücklich nur die Aburteilung der Diebe zuwies, blieb es dabei. Bern beharrte auf der Auffassung, «das drú stuk... sient ein urkúnd der hohen herrlikeit und irer rechtung der wildbånnen... nemlich, das si uff dem Teßemberg umb den dieb ze richten habent, das ander, das einem vogt von Nidow von einem beren, der da gefangen wirt, der kopff werden sol, das dritt, das ein vogt von Nidow sölle einen spieß haben uff dem Teßemberg...». Dennoch urteilten die Schiedleute, dass der Bischof «alle herrlikeit und gerechtikeit» innehabe.

Bern liess nicht nach. In zwei Stufen erreichte es sein Ziel, die Errichtung eines Kondominates. Im Zusammenhang mit den Wirren um das münstertalische Burgrecht 1486 brachte Bern für den Tessenberg den Passus in den Vertrag hinein, «was den tod verschuldt oder verwúrckt hät, die selben sollen durch uns, die von Bern, gericht und gan Nidow gefůrt werden[5]». Damit war die Entwicklung zur *gemeinen Herrschaft* eingeleitet. 1505 besiegelten der Fürstbischof und Bern ein Pergament, das beide Kontrahenten in der hohen und niedern Jurisdiktion auf dem Plateau von Tess gleichstellte. In beiden Gerichten sollten der bischöfliche Amtmann (d.h. der Meier von Biel) und der Vogt von Nidau «beyd alls ein man also däsin», wobei man ebenfalls die Bussen und Konfiskationen,

[1] Oben Kap. I, 4c; vgl. auch RQ Bern IV, 931ff. Nr. 196b (1535).

[2] *Trouillat* III, 620 vom 2. März 1349; Bestätigung vom 2. November 1380 bei *Trouillat* IV, 406f.

[3] Siehe Anhang, Exkurs 4.

[4] RQ Bern IV, 397f. [14 und 15] und 410 [3], Bestätigung von 1456.

[5] RQ Bern IV, 578 [2] und 591 [6].

freilich auch die Unkosten teilte. Vorbehalten blieben die Rechte und Gewohnheiten von Biel und Neuenstadt. Der probeweise auf sechs Jahre abgeschlossene Vertrag sollte sich bei Bewährung «in die ewigkeit ... strecken[1]». Damit war der Weg frei für die territoriale Ausmarchung, die dann auch prompt in Gang kam.

Bern hat später seinen aussenpolitischen Ausschuss, der sich mit Fragen des Bistums zu befassen hatte, als Tessenbergische Kommission bezeichnet. Das mag sich so erklären, dass ursprünglich das Traktandum Tessenberg überwog und man dann der Kommission die übrigen Geschäfte des Bistums einfach übertrug.

h) Ilfingen

Die Kapelle zu Ullvinc wird schon 866 in der ältesten erhaltenen Pergamenturkunde des Fürstbistums Basel[2] als Filiale des Gotteshauses zu Nugerol im Pipinensergau erwähnt. Im 10. Jahrhundert im Besitz des Klosters Münster-Granfelden, ging Ilfingen 999 mit der juristisch umstrittenen Schenkung des letzten Burgunderkönigs an das Bistum über. Im 13. und 14. Jahrhundert lebte während fünf Generationen eine freiherrliche *Familie von Ulvingen*. Ihr erster Vertreter verkaufte dem Kloster Engelberg 1235 die Reben zu Wingreis[3], im Zeitpunkt also, da die Vogtei Biel an die Bischöfe fiel. Aufschlussreich für seine Beziehungen ist die Liste seiner Zeugen: Der Abt von St. Johannsen, Graf Rudolf von Neuenburg-Nidau, die Edlen von Twann, Ligerz, Tess, Biel und Jegenstorf – eine eindeutige Orientierung nach dem Seeland.

Johannes von Ilfingen war zugegen, als der Sohn des zu Laupen gefallenen Grafen von Nidau 1345 mit Bern einen Freundschaftsvertrag abschloss[4]. Er war es auch, der 1352 als Schiedsrichter die Kundschaften auf dem Tessenberg, zu Ilfingen und Biel verhören half[5]. Für Ilfingen zeigt dieses Weistum ähnlich geteilte Rechte wie auf dem Tessenberg: Die

[1] RQ Bern IV, 599 [1 bis 11]; *Brahier,* 178 f.; weiteres unten in Kap. II, 2.

[2] Aufbewahrt im Musée jurassien in Delsberg, jedoch aus dem FbA. stammend; *Trouillat* I, 112 f. Die französische Namenform Orvin tritt erst im 14. Jahrhundert auf.

[3] F II, 155; Stammbaum bei *Michaud,* 26.

[4] F VII, 93 f. Im folgenden Jahr siegelte er als gräflicher Vogt zu Nidau, F VII, 203 vom 8. August 1346.

[5] Vgl. Kap. I, 2 und I, 4 g. Neufranzösischer Text, Ilfingen betreffend, bei *Michaud,* 19 ff.

Holzhaues und der Weidrechte dauerten aber noch bis ins folgende Jahrhundert hinein. Neben diesem Marchenstreit, dem wir eine schöne Karte verdanken[1], kämpfte Biel um die Stellung seines Bürgermeisters in Ilfingen. Dieser sollte dort in Abwesenheit des Bieler Meiers dessen Funktionen stellvertretend ausüben können. Der Landesherr jedoch sah dafür den Fürstenschaffner vor. Das ist durchaus begreiflich, war doch dieser sein direkter Untergebener[2]. 1725/26 erhob der Bischof zum Verdruss der Bieler Ilfingen zusammen mit dem Tessenberg zu einem eigenen Amt[3]. Im Vertragswerk von Büren und Reiben[4] musste er aber 1731 bereits wieder auf diese Neuerung verzichten und den Meier von Biel von neuem als Amtmann über Ilfingen anerkennen. In der Praxis erfolgte das freilich erst 1757[5]. 1743 war zu Ilfingen ein Galgen errichtet worden[6].

Eine Mittelstellung zwischen Biel und Ilfingen nahm *Leubringen* ein. Kirchlich war es an Ilfingen gebunden. 1551 tauschte Bern mit Biel das halbe Niedergericht von Ligerz gegen den Zehnten zu Leubringen ein, «so wir ghebt und harbracht haben zů Lǫuwbringen in der kilchöri Ilfingen, genant Maluwa zenden, der von jewålten har an unser graffschafft und schloß Nydouw gedienet hat[7]», also ein Überrest aus der Grafenzeit. Erst 1821 hat sich Leubringen kirchlich Biel anschliessen müssen[8], in dessen Gerichtskreis es von alters her gehörte.

i) Mett-Bözingen

Obschon sich diese beiden Dörfer nicht eigentlich als Komplex herausschälen, sondern vielmehr ein merkwürdig zerrissenes Gebilde rittlings über zwei Grenzläufen darstellen, muss ihnen ein besonderer Abschnitt gewidmet werden. Ohne im Zusammenhang mit unsern Grenzfragen zu abschliessenden Resultaten gelangen zu können, möchten wir bloss

[1] Siehe Kap. III, 1 d.

[2] FbA. B 138/34 ad 1659/60 und B 138/35.

[3] FbA. B 284/23: Missivenbuch des Oberamtes Tessenberg/Ilfingen 1725 bis 1743; *Michaud,* 105; *Brahier,* 183.

[4] Vgl. Kap. II, 3.

[5] *Trouillat* II, Einl. CXXV; *Brahier,* 36.

[6] *Michaud,* 110f.

[7] RQ Bern IV, 748 [1].

[8] *Michaud,* 67; unten Kap. II, 5; vgl. auch *Bourquin,* 149ff.

auf einige auffällige, sich teilweise widerstreitende Tatsachen hinweisen. Wir stellen zunächst für Mett und Bözingen je zwei Dorfhälften fest, die durch die Schüss voneinander getrennt werden.

Im östlichen, später bernischen Dorfkern von *Mett* stand die alte Kirche, deren Patronat im frühen 14. Jahrhundert vom Neuenburger Grafenhaus ans Kloster Gottstatt überging. Bis zur Revolution reichte der Mettzehnten des Klosters weit über die Landesgrenze, nordwärts bis an den Fuss des Bözingenberges und südwärts bis Orpund–Zihlwil[1].

Im bischöflichen Mett innerhalb des Schüssbogens in der Umgebung des heutigen Schlössli lag der alte Dinghof des Klosters St. Alban zu Basel, der 1405 an Bellelay gelangte[2]. Hier befand sich auch die alte Mettmühle[3]. Vor der Eingemeindung von 1916/17 gehörte dieser Teil freilich zu Bözingen. In alten Dokumenten ist aber stets von Mett die Rede, das zu den vier Dörfern des Bieler Stadtbezirkes zählte, so noch im Tauschvertrag von 1599. Die beiden Teile von Mett bildeten ursprünglich eine wirtschaftliche Einheit, was der bischöflich-bernische Vertrag von 1470 ausdrücklich bestätigt: «das die von Mett, so dann hinder dem genanten herrn von Basel und denen von Bern gesessen sint, wunn und weyd mit einander nützen und nießen sollent, wie dann von alter harkommen ist[4]».

Dasselbe gilt ebenfalls für *Bözingen,* das 1599 im Tauschhandel auch nur zur Hälfte an Bern übergehen sollte. Hier spielte demnach die alte Ostgrenze der Vogtei Biel, der Schüsslauf, eine nachhaltige Rolle. Im Gegensatz zu Mett dürfte aber in Bözingen die ältere, bedeutendere Siedlung auf dem rechten Schüssufer gelegen haben. Daselbst liess der Bischof vor der Mitte des 15. Jahrhunderts eine eigene Richtstätte mit einem Galgen als Zeichen seiner Oberhoheit errichten. Trotz bernischen Einspruchs

[1] Plan von 1789 in AA IV, 1621; ferner UP 2, 205 (1538); FbA. B 207/3, II. Teil, Serie 3: Zehntmarch Mett 1727 bis 1743; unten Kap. III, 4e.

[2] *Trouillat* I, 216, Schenkung von 1103 an St. Alban; *Massini,* 175; F IX, 279 vom 30. Nov. 1371, 424 vom 11. Febr. 1375, 470 um 1375; Rôle des colonges de Mett, nach 1371, bei *Stouff* II, 65f. und 192f. Nr. 27; FbA. B 133/25 ad 1405.

[3] F III, 301, Verkauf ans Kloster St. Alban (das Datum ist lt. Orig. im FbA. auf den 26. Juni 1281 zu berichtigen); alte dt. Übersetzung in *Hidber*, Gutachten Merlinquelle, 62 und Beilage 32.

[4] RQ Bern IV, 417^{7ff}.

blieb diese 1452 im Luzerner Rechtsspruch bestehen[1]. 1599 hätte sie auch an Bern fallen sollen[2].

Der *Ostteil von Bözingen* mit dem Bözingenberg[3] lag in älterer Zeit im Erguel, dessen March schon 1441 als Fixpunkt den «pont de Bogent[4]» kennt. Ostwärts reichte das zugehörige Land bis an die Westgrenze von Pieterlen, die im 14. Jahrhundert in groben Zügen feststand. Auf die 1464 erfolgte Festlegung der Landmarch Bern/Bistum zwischen dem Schüssbogen bei Mett und dem Pieterlenmoos ist später einzutreten, ebenso auf die 1492/1502 erstmals genauer umschriebene Weidmarch zwischen den beiden Dörfern[5]. Man befand sich geradezu in Verlegenheit, wenn dieses Bözingen-Ost benannt werden sollte. So reden die Franchises d'Erguel 1556 von den «underthanen diser dryer kilchspylen Bötzingen, Byetterlen und Fuglißtal[6]», wiewohl ein Kirchspiel Bözingen nie existiert hat. Ein Jahr später erscheint dieser Ostbezirk in einer Zehntverleihung: 1557 belehnte der Bischof den Valerius Geuffi von Biel mit dem Neubruchzehnten in einem Bezirk in der Herrschaft Erguel gelegen, nämlich von der linken Brückenseite zu Bözingen der Landstrasse nach bis zur Dorfmarch Bözingen–Pieterlen, dann aufwärts bis an die March von Füglistal (Vauffelin), hinüber und hinab «uff Fridlinschwartzen hoff an der Suyst» (Friedliswart an der Schüss) und der Schüss nach zurück zur Bözingenbrücke[7]. Man hat also im 16. Jahrhundert den östlichen Teil Bözingens noch zum Erguel gerechnet.

Das Problem einer neuen *Amtsmarch Biel/Erguel* bei Bözingen war vor der Errichtung der Landvogtei Erguel nicht akut[8]. Erst als um die Wende

[1] RQ Bern IV, 400 [17]; die Richtstätte muss 1468 mit dem hohen Gericht an Biel übergegangen sein, vgl. oben Kap. I, 4d, äusserer Stadtbezirk.

[2] Vertragskopie im BBb. C, 337: «so sy doch in disen limiten von nüwem und in iren kosten uffrichten söllen»; *Kleinert*, 73; über die Wiederaufrichtung des Galgens 1747/48, vgl. FbA. B 138/49.

[3] F IX, 480[19], 1375: «Monte de Boxingen.»

[4] Siehe Beilage Nr. 1.

[5] Siehe Kap. I, 4k und III, 4e.

[6] Druck vorgesehen in RQ Biel-Erguel; franz. Auszug bei *Stouff* II, 202: «parroysses Boucehans, Perles et Vauffelyn»; *Bloesch* I, 166.

[7] Nach der Abschrift von *H. Rennefahrt* im Material zu den RQ Biel-Erguel im Staatsarchiv, 1557, August 27.

[8] Vgl. auch Beilage Nr. 2 (1509).

zum 17. Jahrhundert für diese Herrschaft ein eigener Amtmann nach Courtelary gesetzt wurde, stellte es sich wegen der Rechtszuständigkeit der Stadt Biel und des Landvogtes im St. Immertal. Es sollte aber noch über zwei Menschenalter dauern, ehe ein konkreter Fall den landesherrlichen Entscheid brachte. Ein Handel im Jahre 1679 führte ihn herbei[1]. Der Bieler Fürstenschaffner Johann Franz Thellung von Courtelary war zur Winterzeit auf der Landstrasse von Bözingen nach Büderich (Péry) von Bauern aus diesem Dorf belästigt worden. Der Herr hatte wegen der Kälte das Gesicht verhüllt und wurde deswegen nicht als Sohn des Ergueler Landvogtes erkannt. Die von einer Holzfuhr zurückkehrenden Landleute riefen dem Vermummten mehr aus Übermut und ohne böse Absicht zu: «Qui vive!» und «Qui va là!» Thellung geriet jedoch darob in Zorn und schlug mit der Peitsche drein. Trotz der Abbitte der Bauern schritt der Vater Landvogt mit Bussen und Gefängnisstrafen ein. Darüber beschwerten sich die Bieler, da die Landstrasse, die von der Rochette in Bözingen hoch über dem östlichen Taubenlochrand nach dem Talkessel von Friedliswart führte, nach ihrer Auffassung innerhalb der Grenzen des Meiertums Biel verlief und der Ort des Vorkommnisses demnach unter Biels Jurisdiktion stand.

Ein Gutachten begründete Biels Forderung mit den folgenden Argumenten[2]: «Erstlich ist zuwißen, daß daß Dorff Bötzingen ohne einiche Limitation krafft deßen im Jahr anno 1610 auffgerichten Vertrags dem Meyerthumb Biel innverleibt, darauß den volgt, daß die Dorff Marckhe undt districtus alß ein ohnabsönderliche dependenz ebenmäßig dem Meyerthumb incorporiert seye.» 2. Ein 1536 abgeschlossener Vertrag über die Weidfahrt zwischen Vauffelin/Plagne einerseits und Bözingen anderseits behält die Rechte des Bischofs und der Stadt Biel vor. Da Biel daselbst aber keinerlei Weiderechte besass, kann sich seine rechtliche Stellung nur auf das Meiertum beziehen. 3. 1577 war ein Holzfrevler in jenem Gebiet von Amtleuten aus Biel und Courtelary abgeurteilt worden. 4. Vauffelin hatte für sein Meiertum niemals Ansprüche auf Gebiete diesseits der jetzt umstrittenen March erhoben. 5. Die Holzbannwarte von

[1] Akten im FbA. B 138/64 ad 1679.

[2] Ebenda, 25. Febr. 1679, «Rationes der Statt Biel wegen des Meyerthumbs daselbsten».

Bözingen waren gehalten, nur die jenseits der March begangenen Frevel in Vauffelin zur Anzeige zu bringen. 6. «In der Außmarchung zwischen Biel und Ilfingen ist heiter reserviert, daß daß Meyerthumb Biel biß an die Brückh zuo Fridtlischwarten sich erstreckhen thut.» 7. «Weil in derselben Gegendt die Gemeindt Bötzingen biß gahn Fridtlischwarten undt an die Schüß ihr Weidtfahrt undt die Tränckhe hat undt daß Meyerthumb Biel so weit, alß die Weidtgangs Gerechtigkeit gedachter Gemeindt Bötzingen sich erstreckhet, gehet, so volgt somit auch darauß, daß daß Meyerthumb Biel ebenmäßig Wauffelin werts biß gegen Fridtlischwarten sich extendiert.»

Der Hof antwortete, man werde selbstverständlich Biels Rechte wahren, doch sei bis jetzt noch nicht genugsam erwiesen, ob sich der Vorfall tatsächlich auf dem Boden des Meiertums Biel zugetragen. Die Marchsteine, die offenbar 1536 gesetzt worden seien, würden sicher die Weiderechte abgrenzen; ob auch die Meiertümer, müsse erst noch erhärtet werden[1]. Der Landvogt im Erguel hatte den Bischof in diesen Zweifel versetzt. Seine Skizze[2] zeigt nämlich ausser den Marchsteinen an der Wegkreuzung oberhalb Friedliswart weitere Steine auf einer Linie mehr im Süden gegen das Taubenloch zu, wohl in der Gegend, wo heute die Amtsgrenze Biel/Courtelary den Bözingenberg hinaufsteigt. Biel schrieb zurück, es werde sich gedulden, bis die Meiertumsgrenze klar festgelegt sei, obschon «khein dorff, so gering es immer sein khönne, daß nit gleichsamb nach aller Völckhern Recht undt Gewonheit auch seinen gewißen districtum undt ban habe, hiemit auch Bötzingen mit seinen undt dem benachbarten dorffgemeinden abgesönderten districtu undt dorffmarch dem Meyerthumb Biel ohne distinction incorporiert seye». Es bat um die Einsetzung einer Kommission, die den Grenzabschnitt klären sollte[3]. Das Zeugenverhör durch eine Delegation des Hofes fand am 17. Mai 1679 statt. Es ergab, «que la majorie de Bienne s'extend comme le champoyage de la communauté de Bougeans». Müller Villard von Friedliswart sagte aus, «que la majorie de Bienne allait iusqu'à la pierre ou borne planté sur le chemin de Bienne ... que le pont de Frinfilier estait et

[1] Ebenda, Antwort vom 21. März 1679.
[2] Ebenda, Beilage zum Brief vom 1./11. März 1679.
[3] Ebenda, Brief vom 28. April 1679.

faisait la limite d'Erguel ... que le lieu de Frinvilier est gisant dans l'Erguel[1]».

Erledigt wurde die Grenzfrage freilich nicht ganz in diesem Sinne. In der Urkunde vom 27. Mai 1680[2] heisst es: «Premierement l'on auroit planté une premiere borne à la rive du pont de Frinvilier outre la riviere de la Suze dans laquelle est gravé l'année 1680 et au bas marquée de n° 1.» Es folgten fünf weitere gleiche Steine, deren letzter an die Landstrasse nach Bözingen zu stehen kam. Die March lief von der Schüssbrücke dem «grand chemin ordinaire qu'est celuy des chariots» entlang bis zu seiner Einmündung in die Landstrasse, «a entendre que le ... grand chemin ... doit servir et estre pris pour la vraye limite et extension de ladite Majorie de Bienne». Die östlich anschliessende March blieb wie von alters her bestehen. Der Vertrag schlug die Mühle von Friedliswart dem Meiertum Biel zu, jedoch mit Vorbehalt aller lehenrechtlichen Befugnisse und Einkünfte des Bischofs. Desgleichen sollten die Weide- und Tränkerechte des Kirchspiels Vauffelin vorbehalten bleiben. «Mais les autres cas ou actions des particuliers qui s'y pourront commettre, sont reservées audit Magistrat [de Bienne] comme dans le reste de ladite majorie et selon qu'il a esté observé cy devant.» Mit diesem fürstbischöflichen Entscheid war die Rechtsstellung des Ostteils von Bözingen geklärt: Er gehörte unter die Jurisdiktion des Meiertums Biel.

Eine letzte Spur der alten Bindung dürfte man im 1792 abgeschlossenen Vertrag von Sonceboz[3] sehen, wo sich die bischöflichen Unterhändler über die Gemeinde Bözingen beklagten, weil diese im Rebbezirk jenseits der Schüssbrücke, wo der Bischof seit unvordenklichen Zeiten den Zehnten besitze, die Bannrechte widerrechtlich an sich gezogen habe. Dagegen anerkannte der gleiche Vertrag Biels Recht, seinen Stadtbezirk mit seinem städtischen Wappen markieren zu lassen. Da das auch den Eckstein im Pieterlenmoos betraf[4], so bedeutete es eine weitere Anerkennung von Biels Hoheit über Bözingen-Ost. Die Revolution hat die Bözinger Grenze

[1] Ebenda, franz. Protokoll von 25 Seiten.

[2] Original im FbA., Urkundensammlung, 27. Mai 1680; vgl. *Michaud,* 121 f. ad 1757.

[3] Druck in RQ Biel-Erguel vorgesehen, 2. Teil des Vertrages vom 7. Jan. 1792, Ziff. 6.

[4] Siehe Kap. III, 4e und 5a.

im Pieterlenmoos bestätigt. Die Karte, die Biel zur Stützung seiner Ansprüche auf das Erguel 1797 drucken liess[1], enthält zwar im Original als Binnengrenze nur Biel und das Erguel als Ganzes. Das Pariser Exemplar dagegen teilt mehr ein und scheidet den Stadtbezirk von Biel aus: Er reicht bis zur Pieterlenmarch[2].

Neben den trennenden Gesichtspunkten zwischen Mett und Bözingen gibt es aber auch zwei einigende Faktoren: Der schon genannte bis an den Bergfuss reichende Mettzehnten, sodann die bis ins 15. Jahrhundert lebendige wirtschaftliche Gemeinschaft der Dörfer. Schon der Vertrag von 1464, der die Hochmarch zwischen beiden ausschied, redet von vier Schätzern für Schaden, je zwei aus Mett und Bözingen in «beider stetten [Berns und Biels] herrschaft[3]». 1472 mussten wegen Differenzen die Bannbezirke von Bözingen und Orpund durch eine Untermarch getrennt werden[4]. 1486 folgte dann – wohl bereits eine Auswirkung der neuen Landesgrenze – eine teilweise Ausscheidung der Weidbänne im Krähenberg und auf dem Brühl. Fortan sollte das im bernischen Hoheitsgebiet gepfändete Vieh nicht mehr nach Bözingen, sondern in den zu Mett neu errichteten Freienhof geführt werden, «und sǫllen minr herren [von Bern] lůten zwen und zwen dero von Biel die schetzen und ein vogt von Nidow obman sin[5]». Die «Trättete[6]» blieb aber zwischen den Bözinger und Metter Bauern noch lange gemeinsam. Dafür hatten sie dem Nidauer Vogt den Weidurfer[7] abzugeben. Offenbar geriet die Abgabepflicht in Vergessenheit. Als nun im mittleren 17. Jahrhundert die Klage ging, Bözingen überfordere den Gemeinbesitz durch zu starke Nutzung, fand ein Landvogt in einem Urbar des Schlosses Nidau die wohl auf gräfliche Zeiten zurückreichende Abgabepflicht wieder heraus und verlangte, dass ihr nachgelebt werde. 1675 forderte Biel auf einer Konferenz zu Aarberg die Abschaffung dieser angeblichen Neuerung, musste sich aber weisen lassen[8].

Zu beachten bleibt schliesslich, dass es für Bözingen wie für Pieterlen, den Tessenberg und Ilfingen eigene Rödel gibt, die inhaltlich unter-

[1] AA I, 40a und b; unten Kap. II, 4. [2] Abb. in den Actes 1956, 83.

[3] RQ Bern IV, 226 [10]. [4] RQ Bern IV, 235 [13].

[5] RQ Bern IV, 583 [4], 590 [4] und 593[12ff.]; Vorverhandlungen im RM 52, 160 vom 28. Juli 1486.

[6] = Weiderecht. [7] = Hammel. [8] BBb. A Nr. 1, 334.

einander verwandt sind[1]. Während sich aus den letztgenannten eigene, ländliche Rechtskreise im südlichen Teile des Bistums entwickelten, geriet Bözingen in den Sog der Stadt Biel. Darf man aus jenem Umstand schliessen, dass auch Bözingen ursprünglich eine eigene Einheit war? Der Bözinger Dinghof spielte sogar eine überragende Rolle; doch konnte sich das Dorf wegen seiner Grenzlage und der wachsenden Bedeutung des städtischen Gemeinwesens auf die Dauer nicht durchsetzen.

Diese wenigen Hinweise vermögen freilich nicht mehr, als einen möglichen frühen Konnex zwischen Bözingen und Mett anzudeuten. Am Ende des 18. Jahrhunderts war *Mett* jedenfalls auf andere Weise organisiert. Die Dorfgemeinden Mett und Madretsch bildeten zusammen den Mettviertel der untern Grafschaft des Landgerichtes von Nidau. Kirchlich gehörte ausser den beiden Dorfschaften noch die Hälfte von Orpund im Scheurenviertel dazu[2].

k) Das Meiertum Pieterlen im Erguel

Für diesen südlichsten Teil der spätern Herrschaft Erguel liegen – im Unterschied zum Gebiet um den See – aus vorbernischer Zeit zwei *genaue Marchangaben* vor. Die erste Urkunde ist eine Marchbeschreibung aus der Endzeit des nidauischen Grafenhauses, die zweite der sog. Rodel von Pieterlen und Reiben[3]. Erhalten hat sich dieses Dokument in einer Rolle (rotulus – rôle – Rodel) des 15. Jahrhunderts im Bieler Archiv. Inhaltlich zerfällt es in zwei Hauptteile und einen Anhang. Die beiden ersten Blätter geben die Pieterler March und weitere Rechtszustände daselbst; von Blatt 3 bis 12 geht die Kundschaftaussage über Brücke und Gerichtstätte zu Reiben[4]; Blatt 13 enthält eine Urkunde von 1282, worin Graf Berchtold von Strassberg sein Lehen, ein Sechstel der Hölzer um Pieterlen und

[1] Vgl. Kap. I, 2, und Beilage Nr. 2.

[2] Regionbuch II, 2. Teil, 123 und 136.

[3] F IX, 238 Nr. 476 (um 1370); *Aeschbacher*, Grafen, 228; F IX, 359 ff. Nr. 799 (vgl. auch F VII, 552 ff.); *Stouff* II, 61 ff.; *Bloesch* I, 76 ff. Der Rodel wurde 1452 dem Luzerner Schiedsgericht vorgelegt und erbrachte den Bernern einen Vorteil, nämlich dass sie den alten Sechstel des Futterhabers zu Pieterlen zugut hatten, RQ Bern IV, 401 [19c].

[4] Vgl. Kap. I, 2 und III, 5b.

weitere Güter, seinem Lehenherrn, dem Bischof, aufgibt. Dieser Verzicht wird als Ausgangspunkt der bischöflichen Hoheit über Pieterlen angesehen[1].

Aus beiden Dokumenten lassen sich folgende Marchpunkte herauslesen: Vom Massholderstock[2] durchs Pieterlenmoos, den Bannschleif[3] am Bözingenberg hinauf, hinüber zum Brunnen zu Füglistal beim alten Kalkofen, hinauf an die Peris oder Perrion, die Halde und die Ebene[4], oben durch an die Weisse Fluh[5], den Müliweg hinab zu den Sieben Furen, zur kleinen Egberron[6] und «zen heglin», den Weg hinab zur Leugenenbrücke; dann zum Altwasser oder Stillen Wasser (dem Rütisack), den Weg (also nicht *im* Aarelauf) hinauf an die aufgehende Brücke zu Büren, d.h. zum Brückenanfang auf der Reibener Seite; weiter flussuferaufwärts bis oberhalb Meinisberg an das obere Brüggli oder an die Bletzmatte beim Felbaum[7], über die drei Marchbäume (einen Birnbaum, eine Eiche und eine Buche[8]) zu den Marchsteinen vor dem Büttenbergwald, durch diesen zur Grauen Fluh auf dem höchsten Punkt und die Halde hinab wieder zum Massholderstock, einem Feldahorn. Beide Dokumente sind Weistümer für die Zugehörigkeit des «Amtes» Pieterlen zum weltlichen Staat der Fürstbischöfe. Verwaltet wurde es auf unterster Stufe vom Ammann zu Pieterlen, auf nächsthöherer vom Meier zu Biel, der an der Bürenbrücke im Namen des Bischofs dem Blutgericht vorsass[9]. Wir haben hier einen Hinweis auf das Kriterium, das den Ausschlag gab für die Landeshoheit. Eine Neufassung des Pieterler Rodels, die die Über-

[1] F III, 326 Nr. 342 vom 6. Juni 1282; *Trouillat* II, 356; *Mayer-Edenhauser,* 309; da es sich aber bloss um eine Lehenaufgabe handelt, wird die Oberlehenherrlichkeit des Bischofs älter sein.

[2] Massholder = Feldahorn (Idiotikon II, 1187); siehe auch Anhang, Exkurs 5.

[3] Lokalisierung in Kap. III, 4e.

[4] Über die Marchfestsetzung zwischen den Bännen der Kirchspiele Pieterlen und Vauffelin im Jahre 1600, vgl. FbA. B 187/51.

[5] Vgl. Abb. 22; im Hist. Atlas, Taf. 56 oben, wäre die punktierte Nordgrenze von Pieterlen durch Einbezug von Romont zu berichtigen.

[6] Eglerron? = Aegleren (LK); vgl. Kap. III, 6.

[7] Felbaum = Weide (Idiotikon I, 822 und IV, 1237).

[8] Der unten in Beilage Nr. 2 wiedergegebene «Auszug» von 1509 aus dem Rodel von Pieterlen nennt die Marchbäume noch, doch wird die Marchbuche mit der Grauen Fluh gleichgesetzt (Ziffern 18–23); siehe auch Kap. III, 5a.

[9] Vgl. auch F IX, 238[25] ff..

schen Bözingen und Pieterlen im Moos. Auf beide kommen wir später bei der Besprechung der Grenze im Pieterlenmoos zurück[1].

l) Der Nordteil der «Grafschaft» Strassberg–Büren

Der heutige Amtsbezirk Büren liegt rittlings auf der Aare, der alten Grenze zwischen den Diözesen Lausanne und Konstanz und den Landgrafschaften Aar- und Kleinburgund. Man darf daher annehmen, die einstige Herrschaft Strassberg sei durch *Zusammenfügung* zweier Elemente entstanden, die man im Besitz des alten, wohl freiherrlichen Geschlechtes der Strassberg für den Teil rechts der Aare und in demjenigen der mit ihnen verwandten Freiherren von Grenchen links des Aarelaufes suchen wird. Es ist nicht genügend abgeklärt, unter welchen Umständen nach dem Ausgang der Strassberger die Herrschaft Strassberg-Büren im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts ans gräfliche Haus Neuenburg gelangte. Auch steht ihr Umfang für jene Zeit nicht fest[2].

Hinsichtlich der Grenzentstehung spielt das eine untergeordnete Rolle, weil spätere *Teilungen* den Grenzverlauf bestimmt haben. In einem Vertrag aus dem Jahre 1309 schieden die Brüder Otto und Berchtold von Strassberg (es handelt sich nicht um das alte Geschlecht, sondern um einen Zweig des neuenburgischen Grafenhauses) den Teil nördlich der Aare wie folgt aus[3]: Graf Otto, bekannt als Anführer des Zuges über den Brünig im Morgartenkrieg, empfing ein Gebiet von Grenchen an aareabwärts, also Altreu, Selzach und Grenchen-Burg. Dieser Anteil ging 1377/1411 als Herrschaft Altreu an Solothurn über[4]. Ottos Bruder Berchtold erhielt Grenchen-Dorf, Staad und «was wir von des uf hatton». Das muss sich auf Lengnau beziehen, dessen Name zwar ungenannt bleibt; kurz hernach sind *Grenchen und Lengnau* als zwei getrennte Gemeinwesen nachweisbar[5]. Dass die Grenze der Herrschaft bereits auf dem Jurakamm

[1] Kap. III, 4e.

[2] Das Schicksal der Herrschaft, besonders im spätern 13. und im 14. Jahrhundert, haben wir in Kap. I, 2 skizziert. Vgl. ferner *Aeschbacher,* Grafen, 18, 36, 97f. und 187f.; *Eggenschwiler,* 12 und 63ff.; Hornerblätter 1953, 5ff. und 10ff.; HBLS VI, 570.

[3] F IV, 247 Nr. 315; *Eggenschwiler,* 64.

[4] *Eggenschwiler,* 72ff.

[5] F IV, 510 Nr. 485: 1 Schuppose «sitam in confinio ville de Grenchon» und Güter gelegen «in confinio de Lengowa»; *Eggenschwiler,* 68.

verlief, erweist sich aus der Trennungslinie, die «dem bach uf gat von Grenchen unz an daz gemerke von Munster, swaz dez gebirges, von dez ab ist». Für später wurde von Bedeutung der Passus, dass jeder Teil seine Rechte an der Allmend am Gebirge, d.h. am Wald, behielt wie zur Zeit vor der Trennung. Auch sollten die «von Burren varn in die ehaftigi [= Rechtsamewälder] dez Leberren in der gewanheit ... als untz har» [= bisher]. Der weiter östlich gelegene Hang des Weissensteins, 1358 als «vulgariter daz hochgebirge» genannt, war von früher her solothurnisch[1].

Grenchen und Lengnau fielen dann zusammen mit dem Teil der Herrschaft Büren südlich der Aare 1388 in den gemeinsamen Besitz Solothurns und Berns, die 1393 eine Teilung vornahmen. Im darüber abgeschlossenen Vertrag ist der gemeinsame Waldbesitz nicht neu geregelt worden. Damit war die Grundlage zu den später strittigen Verhältnissen im Ittenberg geschaffen[2]. Noch einen weitern Zündstoff enthielt der Teilungsvertrag von 1393. Bern erwarb damit «die dörffer Lengnöwe und Reiben, twinge und benne, mit voller herrschaft[3]». Auf Reiben aber, das zu Pieterlen gehörte, machte der Bischof von Basel Anspruch und wusste diesen auch innert 100 Jahren durchzusetzen[4].

5. ERGEBNISSE

Wenn wir den ersten Teil mit einigen Ergebnissen abschliessen, so sei betont, dass wir deren Gültigkeit auf unser Untersuchungsgebiet beschränkt wissen wollen. Es ist Sache weiterer Detailstudien, die Verhältnisse anderwärts abzuklären, um schliesslich zu allgemein gültigen Aussagen zu kommen.

Ein besonders seit dem Interregnum einsetzendes kontinuierliches Ringen führte im nördlichen Bereich der Landgrafschaft Aarburgund im Verlaufe des 14. Jahrhunderts zu einer sich stets schärfer abzeichnenden Interessenabgrenzung zwischen dem bischöflichen Staate und dem

[1] F VIII, 255 Nr. 693 vom 30. Juni 1358; vollst. in RQ Solothurn I, 107 Nr. 56.
[2] Vgl. Kap. III, 6.
[3] RQ Bern III, 254 [1] (Berner Exemplar); RQ Solothurn I, 210 (Sol. Exemplar).
[4] Vgl. Kap. II, 2.

recht brüchigen Herrschaftsgebilde der neuenburgisch-nidauischen Grafen. Für jenen bildeten die dauernden Finanznöte, für diese die Aufspaltung in zahlreiche Linien ein Hindernis zu kraftvoller Territorialpolitik; beide Teile verfolgten zudem auch anderwärts gerichtete Interessen.

Infolge der Schwäche des gräflichen Hauses vollzog sich ein langsamer Zersetzungsprozess. Es musste Konzessionen eingehen und stellenweise sogar auf Hoheitsrechte wie das Blutgericht verzichten; auf einmal erscheint es für seine Grafschaft als Lehenträger des Bischofs. Als neue Kristallisationskerne wirkten kleinere Bezirke auf herrschaftlicher Stufe. Diese wiesen freilich eine unterschiedliche Natur auf: Sie konnten durch willkürliche Aufteilung entstanden sein wie etwa in den Aussenbereichen Neuenstadt/Le Landeron und Lengnau/Grenchen. In der Mehrzahl mag ihnen ein gerichtsherrlicher Bezirk zugrunde gelegen haben, so besonders am Nordufer des Bielersees. Daneben finden wir die begrifflich schwer fassbare «Vogtei», 1234 in Biel, 1264 im Erguel, 1282 in Pieterlen. Biels äusserer Stadtbezirk, der ebenfalls unter unsern hoheitsbildenden Einheiten figuriert, wird durch Erweiterung der städtischen Engstimmunität innerhalb des Mauergürtels entstanden sein. An einigen Orten vermischten sich die Begriffe. Auffallend ist, dass sozusagen alle diese Einheiten ein altes kirchliches Zentrum einschliessen.

Diese Feststellungen scheinen die These Gassers über die Entstehung der Landeshoheit aus der niedergerichtlichen Gebietshoheit zu stützen. Wenn wir vom neuenburgischen Le Landeron absehen, so fällt die erste Einheit gegen Osten, Neuenstadt, ans Bistum; die zwei folgenden, Ligerz und Twann, verbleiben dem Grafen, während Biel und Pieterlen wieder bischöflich werden; die beiden letzten, Lengnau und Grenchen, bewahren ihre Zugehörigkeit zur Grafschaft, werden aber 1393 unter die zwei Städte Solothurn und Bern geteilt. Die Grenze springt gleichsam am Jurahang auf und nieder, was folgendes Schema ergibt:

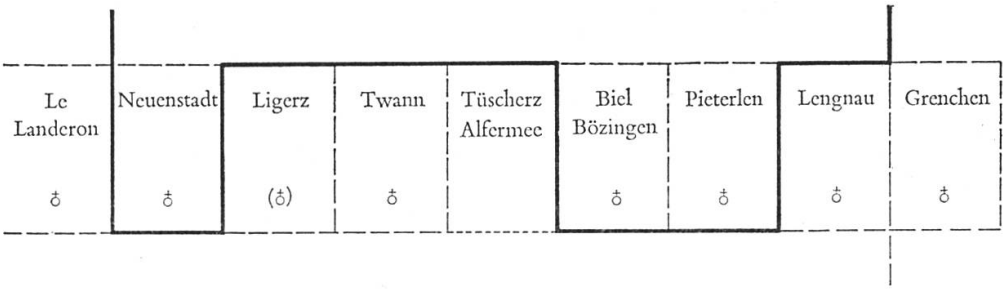

Damit ist aber nicht festgestellt, was im Einzelfall den Ausschlag gab für die Zuordnung zum werdenden Territorialstaat. Und da spielt nun, entgegen der Behauptung Gassers, die *Blutgerichtsbarkeit* die entscheidende Rolle. Es fällt dabei nicht so sehr ins Gewicht, ob man diese der Landgrafschaft oder ihren Teilen – heissen sie nun Twinge, Gerichte, Herrschaften oder Vogteien – zuordnet. Wesentlich ist, dass derjenige, dessen Anspruch auf die hohe Gerichtsbarkeit sich durchsetzt, die landesherrliche Stellung erlangt. Wir möchten das, obschon wir damit unsern spätern Ausführungen vorgreifen, an einigen *Beispielen* erläutern:

In den entscheidenden vertraglichen Vereinbarungen des 15. Jahrhunderts, seien sie nach Minne oder Recht zustande gekommen, wird ständig mit der Blutgerichtsbarkeit argumentiert. Dabei machte Bern die Erfahrung, dass der Bischof weniger mit Dokumenten als mit langer Übung und Gewohnheit die Rechtmässigkeit seiner Ansprüche begründete. Bern tat dasselbe, indem es seine Forderungen auf die gräfliche Rechtsnachfolge, d.h. also die hohen Gerichte, durch Kundschaften untermauerte. Das Resultat, das ist zu bedenken, erhielt meist erst noch den Charakter des Kompromisses, hat doch jedes Schiedsgericht neben dem rechtlichen auch seinen politischen Aspekt, bei dem die Macht oft eine nicht unwesentliche Rolle spielt. Abgesehen von den Fällen, da Bern vornehmlich seine Macht in die Waagschale warf, so 1388 bei der Eroberung Nidaus und Bürens, 1486 im Burgrecht mit dem Münstertal und in der Reformation, sind vor allem einzelne Fälle der vertraglichen Grenz- und Rechtsausscheidung charakteristisch: 1452 anerkennt das Luzerner Schiedsgericht den neuen bischöflichen Galgen zu Bözingen als zu Recht bestehend. Der gleiche Spruch von 1452 sanktioniert Berns Hoheitsrechte über den Bielersee; Neuenstadt darf Blutschuld nur bis zu den Pfählen am Ufer verfolgen, während ihm Bern später einen Niedergerichtskreis im See draussen zugesteht. Bei alledem ist zu beachten, dass jetzt bereits differenziertere Begriffe über die hohe Gerichtsbarkeit bestehen, indem das Blutgericht davon abtrennbar erscheint.

Bern hat die Versuche nicht aufgegeben, die alten gräflichen Hochgerichtsrechte im bischöflichen Gebiet wieder zurückzugewinnen. In Reiben misslang es 1486; in Biel war ihm 1472 ein formeller teilweiser Erfolg beschieden; auf dem Tessenberg errang es damit 1505 das Kondominat.

Wir möchten an dieser Stelle die beiden Antithesen Rennefahrt/Gasser zu einer Art Synthese bringen: Im Bereich der Landgrafschaft Aarburgund waren für die Territorialhoheit und Grenzausscheidung massgebend die entweder durch Recht oder Macht erworbenen Ansprüche auf die Hochgerichtsbarkeit in den einzelnen Herrschaften. Wer dort zudem grund- oder gerichtsherrliche oder auch leibherrliche oder kirchliche Rechte ausübte, war seinem Konkurrenten um die Landeshoheit voraus. Die Hoheit erlangte schliesslich, wer sich politisch durchsetzte. Das deckt sich mit Mayer-Edenhausers Bemerkungen, mit denen er seine Abhandlung über die Territorialbildung des Basler Bistums abschliesst[1]: «Hoch- und Niedergericht, Zwing und Bann, Wehrhoheit und Steuerrecht, aber auch Grundherrschaft und Geld waren Mittel zur Erlangung einer Machtposition, waren Mittel, die ihren Inhaber in die Lage setzen konnten, den staatlichen Neubau durchzuführen; auf die allgemein gültige rechtsgeschichtliche Erklärung müssen wir vorläufig noch verzichten.»

So lagen die Verhältnisse im Seeland im Moment, als Bern 1388 das nidauische Erbe antrat. Die bischöfliche Position war schon recht stark ausgebaut. Damit standen die künftigen Grenzen zum Bistum in den Grundzügen bereits fest. Diese Tatsachen, verbunden mit einer andern Stossrichtung des bernischen Expansionsdranges, haben bewirkt, dass sich eine kriegerische Auseinandersetzung wie 1367/68 mit dem Bistum nicht wiederholte und die Grenzziehung in fast allen Fällen das Resultat einer vertraglichen Regelung wurde. Um das im einzelnen darzustellen, wählen wir nachstehend einen doppelten Weg: Im zweiten Teil sollen die Grenzverhandlungen im grössern Zusammenhang der zwischenstaatlichen Beziehungen dargestellt werden. Der Schlussteil wird dann den Details der einzelnen Grenzabschnitte nachgehen.

[1] *Mayer-Edenhauser*, 322.